

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Datum	Inhalt	Seite
10. 11. 1965	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft	325
23. 11. 1965	Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr	325
23. 11. 1965	Erste Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (1. ZustVHandwO)	226
23. 11. 1965	Vierte Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (4. DVJArbSchG)	326
9. 10. 1965	Landesverordnung zur Änderung und Ergänzung der Bergbausprengmittelverordnung . .	326
21. 10. 1965	Schulordnung für die Landwirtschaftsschulen	330
25. 10. 1965	Verordnung zur Änderung der Schulordnung der staatlichen Ausbildungsstätten für die fachliche Ausbildung künftiger Fachlehrer an Volksschulen für das Fach Leibeseziehung	333
25. 10. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige . .	333
4. 11. 1965	Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Mittelschulen in Bayern	333
10. 11. 1965	Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich Bayern	334
12. 11. 1965	Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung (SpkO) —	334
15. 11. 1965	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	344

Verordnung

über die Zuständigkeit zum Vollzug des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft

Vom 10. November 1965

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft vom 24. April 1963 (BGBl. I S. 204) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Meldungen nach §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft sind beim Bayerischen Statistischen Landesamt einzureichen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 10. November 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung

über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr

Vom 23. November 1965

Auf Grund des § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Regierungen entscheiden über Befreiungsanträge nach § 1 Abs. 4 und über Erstattungsanträge nach den §§ 4 und 6 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978). Sie zahlen auch die zu erstattenden Beträge aus.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 23. November 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Erste Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (1. ZustVHandwo)

Vom 23. November 1965

Auf Grund der §§ 15 Abs. 3 Satz 4, 19 Satz 3, 44 Abs. 3 Satz 2, 107 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1254) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die der Landesregierung zustehende Befugnis,

1. die zuständige Stelle für die Ausführung des § 15 Abs. 3 der Handwerksordnung zu bestimmen,
 2. durch Rechtsverordnung auf Grund von § 19 der Handwerksordnung zu bestimmen, daß durch Prüfungen an bestimmten Ausbildungsstätten oder vor Prüfungsbehörden die Befugnis erworben wird, Lehrlinge in einem Handwerk auszubilden,
 3. auf Grund von § 44 Abs. 3 der Handwerksordnung zu bestimmen, daß der Besuch einer Fachschule ganz oder teilweise auf die gem. § 44 Abs. 1 vorgeschriebene Gesellentätigkeit zum Zwecke der Zulassung zur Meisterprüfung anzurechnen ist,
 4. durch Rechtsverordnung auf Grund von § 107 Abs. 2 Satz 3 der Handwerksordnung eine von den Vorschriften des § 107 Abs. 2 Satz 1 abweichende Beitragseinziehung zuzulassen,
- wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft.

München, den 23. November 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Vierte Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (4. DVJArbSchG)

Vom 23. November 1965

Auf Grund des § 53 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Kosten einer ärztlichen Untersuchung nach den §§ 45 oder 48 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird ein Pauschbetrag von 34,— DM für jede Untersuchung erstattet.

(2) Die Kosten für die Ergänzungsuntersuchungen nach § 4 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789) werden entsprechend den Einzelleistungen nach den einfachen Sätzen der Gebührenverzeichnisse zur Gebührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) und zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) erstattet.

(3) In den Beträgen nach Absatz 1 und 2 sind sämtliche sonstige Kosten, die dem Arzt bei der Untersuchung entstehen, einschließlich der Umsatzsteuer und der Kosten für die erforderlichen Formblätter, abgegolten.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Zweite Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes — 2. DVJArbSchG — vom 16. Januar 1962 (GVBl. S. 1) und die Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 13. August 1963 (GVBl. S. 164) außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.
München, den 23. November 1965.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Landesverordnung zur Änderung und Ergänzung der Bergbau- sprengmittelverordnung

Vom 9. Oktober 1965

Auf Grund Art. 254 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 253 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1949 (BayBS IV S. 166) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383) sowie auf Grund Art. 62a Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung von Sprengmitteln für den Bergbau (Bergbausprengmittelverordnung) vom 26. November 1956 (BayBS IV S. 247) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann ausnahmsweise für eine vorübergehende Zeit Sprengmittel zulassen, deren Beschaffenheit, Kennzeichnung und Verpackung den Erfordernissen der Anlage zu dieser Verordnung nicht entspricht.“
Der bisherige § 6 wird § 6 Absatz 1.
2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383)“ ersetzt durch die Worte: „in der Fassung des Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337)“.
3. Abschnitt (1) Buchstabe c) Nr. 6 und die Abschnitte (5) bis (7) der Anlage zur Bergbausprengmittelverordnung erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1965 in Kraft. Sie gilt bis zum 14. Dezember 1976.

München, den 9. Oktober 1965

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Anlage zur Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Zulassung von Sprengmitteln für den Bergbau

1. Abschnitt (1) Buchstabe c) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Die Umhüllungen von Patronen und Paketen müssen rot gefärbt sein oder rote Farbe erkennen lassen. Bei undurchsichtiger, starrer Umhüllung von Patronen genügt zur Kennzeichnung als Gesteinsprengstoff ein mindestens 5 cm breiter ringförmiger Streifen.
Brunnenpatronen brauchen nicht in Pakete verpackt zu werden.“
2. Die Abschnitte (5) bis (7) erhalten folgende Fassung:
„(5) Elektrische Zünder
a) Begriffsbestimmung
Elektrische Zünder im Sinne dieser Verordnung sind Brückenzünder. Diese haben einen auf elektrischem Wege entflammaren Zündsatz, dessen Zündung durch Erhitzen eines im

Zündsatz befindlichen Glühdrahtes erfolgt. Nach ihrer elektrischen Ansprechempfindlichkeit werden unterschieden:

- Brückenzünder A,
- Brückenzünder U,
- Brückenzünder HU.

Für alle drei Zünderarten werden folgende Ausführungsformen unterschieden:

I. Scharfe Zünder (mit Sprengkapseln)

- 1) Scharfe Momentzündler,
- 2) scharfe Zeitzündler,
 - a) Millisekundenzündler,
 - b) Halbsekundenzündler.

II. Nichtscharfe Zünder (ohne Sprengkapseln)

- 1) Offene Momentzündler,
- 2) Zündschnurzeitzündler,
- 3) Pulverzünder.

Bei scharfen Zündern sind die inneren Zünderteile fabrikmäßig in den Leerraum der Zündersprengkapsel eingebaut. Scharfe Zeitzündler enthalten außerdem einen Verzögerungssatz zur Herbeiführung eines bestimmten Zeitabstandes für die Aufeinanderfolge der Schüsse. Bei Millisekundenzündlern beträgt der Sollbrennzeitenabstand bis zu 30 ms, bei Halbsekundenzündlern 500 ms.

Offene Momentzündler haben eine offene Zünderhülse, in deren Leerraum eine Sprengkapsel eingesetzt werden kann. Bei Zündschnurzeitzündlern ist in den Leerraum der Zünderhülse ein Pulverzündschnurstück, bei Pulverzündern eine Schwarzpulverbeiladung fest eingesetzt.

Schlagwettersichere Zünder im Sinne dieser Verordnung sind Zünder, die bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Schlagwettersicherheit genügen.

b) Beschaffenheit

1. Allgemeines

- aa) Die inneren Zünderteile und der Verschluss müssen fest in der Zünderhülse sitzen.
- bb) Elektrische Zünder müssen Zünderdrähte von mindestens 2 m Länge haben.
Bei Zünderdrähten aus Stahl muß der Drahtdurchmesser mindestens 0,6 mm, bei Zünderdrähten aus Kupfer mindestens 0,5 mm betragen. Zünderdrähte aus Stahl müssen einen leitenden Überzug haben, der den Stahl vor Rosten schützt und eine gut leitende Verbindung mit den anzuschließenden Teilen gewährleistet. Die Zünderdrähte müssen auf ihrer ganzen Länge isoliert sein. Die Isolierung muß eine ausreichende mechanische, thermische und elektrische Festigkeit haben.

2. Elektrische Kennwerte

aa) Brückenzünder A

- a¹ Der Gesamtwiderstand eines Zünders mit einer Zünderdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 4,5 Ohm betragen.
- a² Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,8 und 2,0 Ohm liegen. In einer Lieferung an einen Verbraucher dürfen nur Zünder einer Widerstandsgruppe enthalten sein, d. h. Zünder, deren Brückenwiderstände sich um nicht mehr als 0,25 Ohm unterscheiden, in der nächsten Lieferung dürfen nur Zünder der gleichen oder einer benachbarten Widerstandsgruppe enthalten sein.
- a³ Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 0,8 und 3,0 Milliwattsekunden/Ohm liegen.
- a⁴ Die Zünder müssen bei einer Belastung mit 0,6 A Gleichstrom innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.
- a⁵ Die Zünder dürfen bei einer Belastung mit 0,18 A Gleichstrom innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
- a⁶ 5 Zünder der gleichen Ausführung müssen sich hintereinandergeschaltet mit 0,8 A Gleichstrom versagerfrei zusammen schießen lassen.

bb) Brückenzünder U

- b¹ Der Gesamtwiderstand eines Zünders mit einer Zünderdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 3,5 Ohm betragen.
- b² Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,4 und 0,8 Ohm liegen.
- b³ Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 8,0 und 16,0 Milliwattsekunden/Ohm liegen.
- b⁴ Die Zünder müssen bei einer Belastung mit 1,2 A Gleichstrom innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.
- b⁵ Die Zünder dürfen bei einer Belastung mit 0,45 A Gleichstrom innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
- b⁶ 5 Zünder der gleichen Ausführung müssen sich hintereinander geschaltet mit 1,5 A Gleichstrom versagerfrei zusammen schießen lassen.
- b⁷ Die Zünder dürfen unter Zugrundelegung einer Zünderdrahtlänge von 3,5 m und einer Kapazität von 2000 pF durch elektrostatische Spannungen von 10 kV nicht ausgelöst werden. Bei Zündern mit Zünderdrähten aus Kupfer ermäßigt sich dieser Wert auf 8 kV.

cc) Brückenzünder HU

- c¹ Die Zünder dürfen bei einer Energiezufuhr bis zu 600 Milliwattsekunden nicht ausgelöst werden.
- c² Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 1100 und 2500 Milliwattsekunden/Ohm liegen.
- c³ Die Zünder dürfen bei einer Belastung mit 4,0 A Gleichstrom innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
- c⁴ 5 Zünder der gleichen Ausführung müssen sich hintereinandergeschaltet mit einem Zündimpuls von weniger als 3000 Milliwattsekunden/Ohm versagerfrei zusammen schießen lassen.
- c⁵ Die Zünder dürfen unter Zugrundelegung einer Kapazität von 2500 pF durch elektrostatische Spannungen von 30 kV nicht ausgelöst werden.

3. Die einzelnen Zünderausführungen

aa) Scharfe Zünder (scharfe Momentzündler und scharfe Zeitzündler).

- a¹ Scharfe Zünder müssen ein ausreichendes Initiiervermögen haben.
- a² Scharfe Zünder müssen wasserdicht sein.
- a³ Ladung, Hülsenwerkstoff und die anderen Bauteile dürfen sich unter Lagerbedingungen nicht gefährlich verändern.
- a⁴ Die Zünderhülsen von scharfen Zündern müssen einen Flachboden haben.
- a⁵ Die Brennzeiten von scharfen Zeitzündlern müssen so gleichmäßig sein, daß Überschneidungen der Zeitstufen nicht eintreten.
- a⁶ Scharfe Zeitzündler dürfen während des Wirkens ihres Verzögerungsmittels leicht entflammbare Sprengstoffe nicht in Brand setzen.
- a⁷ Schlagwettersichere scharfe Zünder dürfen nur schwer entflammbare Bauteile haben; sie müssen gegenüber Schlagwettern ausreichend sicher sein. Die Zünderdrahtisolierung muß schwer entflammbar sein.
- a⁸ Schlagwettersichere Halbsekundenzündler dürfen nur 10 Zeitstufen haben.

bb) Nichtscharfe Zünder (offene Momentzündler, Zündschnurzeitzündler und Pulverzünder).

- b¹ Bei offenen Momentzündlern muß die Hülse so bemessen sein, daß sich eine zugelassene Sprengkapsel gut einführen läßt und die Kapsel dann festsetzt.
- b² Offene Momentzündler, die mit einer zugelassenen Sprengkapsel versehen werden, müssen beim Abtun die Kapsel einwandfrei zünden.
- b³ In Zündschnurzeitzündlern muß ein mindestens 20 cm langes Pulverzündschnurstück einer zugelassenen Pulverzündschnur fest eingesetzt sein.

- b⁴ Beim Abtun von Zündschnurzeitzündern müssen die Pulverzündschnüre einwandfrei gezündet werden. Dabei darf die Zünderhülse nicht gewaltsam von der Zündschnur abgeworfen werden.
- b⁵ Die Brennzeiten von Zündschnurzeitzündern mit gleich langen Pulverzündschnurstücken müssen ausreichend gleichmäßig sein.
- b⁶ Pulverzünder müssen gegenüber Pulversprengstoffen ein ausreichendes Zündvermögen haben.
- c) Kennzeichnung und Verpackung
- Die Metallhülsen der elektrischen Zünder dürfen keine besondere Färbung erhalten.
 - Der Verschlußstopfen von Brückenzündern A muß gelb, der von Brückenzündern U grün gefärbt sein.
 - Die Isolierung der beiden Zünderdrähte von Brückenzündern A und Brückenzündern U muß folgendermaßen gefärbt sein:
Bei scharfen und offenen Momentzündern, Zündschnurzeitzündern sowie bei Pulverzündern weiß-weiß
bei Millisekundenzündern, Zeitstufe 1 bis 3 grün-weiß
bei Millisekundenzündern, Zeitstufe 4 und aufwärts . grün-rot
bei Halbskundenzündern rot-gelb
Die Isolierung der beiden Zünderdrähte von Brückenzündern HU muß folgendermaßen gefärbt sein:
Bei scharfen Momentzündern blau-weiß
bei Millisekundenzündern . blau-grün
bei Halbskundenzündern . blau-rot
 - In den Flachboden der Zünderhülsen von scharfen Zündern muß das in der Sprengmittelliste festgelegte Fabrikzeichen, bei Zeitzündern die Zeitstufennummer sowie bei Brückenzündern U außerdem der Buchstabe U eingepreßt sein.
 - An den Zünderdrähten von scharfen Zeitzündern muß die Zeitstufennummer befestigt sein. Dieses Kennzeichen muß gelb gefärbt und bei Brückenzündern U mit dem dem Buchstaben U versehen sein.
 - Nur schlagwettersichere scharfe Zünder dürfen Zünderhülsen aus Kupfer oder Messing haben.
 - Elektrische Zünder müssen in Paketen zu höchstens 100 Stück verpackt sein. Jede Packung muß mit einem Zettel versehen sein, der bei Brückenzündern A gelbe, Brückenzündern U grüne, Brückenzündern HU blaue Farbe hat und angibt:
 - Bezeichnung und Nummer nach der Sprengmittelliste,
 - Firma des Herstellers,
 - Herstellende Fabrik (Herstellungsort),
 - Zahl der Zünder,
 - Bei Brückenzündern A und U: Brückenwiderstand, Gesamtwiderstand und Zünderdrahtlänge,
 - Bei Zeitzündern: Zeitstufenabstand und -zahl oder Länge der Zündschnüre,
 - „Schlagwettersicher“ oder „Nichtschlagwettersicher“,
 - Monats- und Jahreszahl der Herstellung.
- (6) Schießleitungen
- a) Begriffsbestimmung
Schießleitungen sind besondere Leitungen, die zum Gebrauch bei der Schießarbeit bestimmt sind. Für Verlängerungsdrähte gelten die Ziff. (6)b 2 und (6)c, für Isolierhülsen die Ziff. (6)b 3 und (6)c 4.
Handelsübliche Gummischlauchleitungen und Kabel, die als Schießleitungen verwendet werden sollen, fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.
- b) Beschaffenheit
- Schießleitungen
 - aa) Schießleitungen müssen einadrig sein, d. h. Hin- und Rückleitung dürfen nicht in einer gemeinsamen Umhüllung liegen. Eine Verbindung der Isolation zweier Leiter durch einen Steg gilt nicht als gemeinsame Umhüllung (Stegschießleitung). Die Schießleitungen können als Einfachleitungen, als verseilte Leitungen oder als Stegschießleitungen geliefert werden.
 - bb) Die Leiter vor verseilten Leitungen müssen aus Kupfer bestehen; bei allen anderen Leitungen ist auch Stahl zulässig.
 - cc) Der Leiter selbst muß mehrdrätig sein. Es darf kein Draht einen kleineren Durchmesser als 0,3 mm oder einen größeren als 1,0 mm haben.
 - dd) Die Zerreißlast jedes Leiters muß mindestens 20 kg betragen.
 - ee) Schießleitungen müssen eine ausreichende Biegsamkeit und Biegefestigkeit haben.
 - ff) Der Widerstand einer Einzelschießleitung und eines jeden Leiters einer verseilten Leitung sowie einer Steg-schießleitung darf für 100 m Länge höchstens 5 Ohm betragen.
 - gg) Stahlleiter müssen einen leitenden Überzug haben, der den Stahl vor Rosten schützt und eine gut leitende Verbindung mit den anzuschließenden Teilen gewährleistet.
 - hh) Schießleitungen müssen isoliert sein. Die Isolierung muß eine ausreichende mechanische, thermische und elektrische Festigkeit haben.
 - Verlängerungsdrähte
Verlängerungsdrähte brauchen nur den Anforderungen der Ziff. (5)b bb Absatz 2 zu entsprechen.
 - Isolierhülsen
Isolierhülsen müssen eine ausreichende mechanische, thermische und elektrische Festigkeit haben. Sie müssen mindestens 7 cm lang sein.
- c) Kennzeichnung und Verpackung
- Die Isolierung von Schießleitungen, deren Widerstand je 100 m Länge eines Leiters nicht mehr als 2 Ohm beträgt, muß gelb gefärbt sein. Bei einem Widerstand von mehr als 2 Ohm muß sie rot gefärbt sein.
 - Die Isolierung von Verlängerungsdrähten aus Stahl muß weiß, die von Verlängerungsdrähten aus Kupfer grün gefärbt sein.
 - Alle Bündel, Rollen oder Ringe, in denen die Schießleitungen oder Verlängerungsdrähte geliefert werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der angibt:
 - Bezeichnung und Nummer nach der Sprengmittelliste,
 - Firma des Herstellers,
 - Herstellende Fabrik (Herstellungsort),
 - Länge der Schießleitung bzw. des Verlängerungsdrahtes,
 - Bei Schießleitungen: elektrischer Widerstand für 100 m einfache Leitungslänge,
 - Jahreszahl der Herstellung.
 - Die Schachteln, in denen Isolierhülsen verpackt sind, müssen mit einem Zettel versehen sein, der angibt:
 - Bezeichnung und Nummer nach der Sprengmittelliste,
 - Firma des Herstellers,
 - Jahreszahl der Herstellung.
- (7) Zündmaschinen
- a) Begriffsbestimmung
Zündmaschinen sind tragbare Vorrichtungen, die zum Zünden elektrischer Zünder dienen und eine eigene Stromquelle enthalten. Es werden unterschieden: Zündmaschinen für Reihenschaltung und Zündmaschinen für Parallelschaltung, die jeweils für Brückenzünder A, Brückenzünder U und Brückenzünder HU bestimmt sind.
Zündmaschinen für Reihenschaltung sind für Schubreihen aus 10, 20, 30, 50, 80, 100, 160, 200 oder 300 Zündern bestimmt.
Zündmaschinen für Parallelschaltung sind für Schubzahlen von 80 Zündern bei begrenztem Widerstand des an die Zündmaschine anzuschließenden Zündkreises bestimmt.

b) Beschaffenheit

1. Mechanische Beschaffenheit

- aa) Die Zündmaschinen müssen zuverlässig arbeiten,
 bb) Die Zündmaschinen müssen ein widerstandsfähiges, geschlossenes Gehäuse haben.
 cc) Alle Teile der Zündmaschinen müssen so angebracht und befestigt sein, daß ein selbsttätiges Lockern ausgeschlossen ist.
 dd) Die Zündmaschinen müssen so gebaut sein, daß sich eine unbefugte Betätigung verhindern läßt.

2. Elektrische Beschaffenheit

- aa) Zündmaschinen müssen kräftige Anschlußklemmen mit unverlierbaren Muttern haben. Die Anschlußklemmen müssen gegen zufällige Berührung unter Spannung stehender Teile gesichert sein.
 bb) Zwischen den Anschlußklemmen muß ein Steg aus Isolierstoff angebracht sein, der die Klemmfläche um mindestens 8 mm überragt.
 cc) Das Gehäuse der Zündmaschine und die zum mechanischen Aufbau dienenden Metallteile dürfen zur Stromleitung nicht benutzt werden. Blanke elektrische Leitungen müssen durch besondere Isoliermittel geschützt sein. Die Anschlußklemmen und alle zur Stromleitung dienenden Teile müssen gegenüber dem Gehäuse eine Durchschlagfestigkeit von der doppelten Betriebsspitzenspannung, mindestens jedoch von 1000 V Wechselspannung haben.
 dd) Der Werkstoff von Isolierstoffteilen muß den VDE-Vorschriften über die Beschaffenheit von Isolierstoffen entsprechen.
 ee) Kondensatorzündmaschinen müssen so gebaut sein, daß nach ihrer Betätigung keine gefährlichen Restladungen auf der Kondensatorbatterie verbleiben.
 ff) Verriegelungsvorrichtungen von Zündmaschinen, die im Falle einer nicht ausreichenden Betätigung die Abgabe eines zu schwachen Zündstromes verhindern sollen, dürfen erst dann den Zündstrom freigeben, wenn die vorgeschriebene elektrische Leistung (vgl. die folgende Ziff. 3) abgegeben werden kann. Federzugmaschinen müssen eine Vorrichtung haben, die verhindert, daß bei nicht voll aufgezogener Feder ein Zündstrom abgegeben werden kann. Kondensatorzündmaschinen müssen eine Vorrichtung haben, die verhindert, daß bei nicht auf die Sollspannung aufgeladenem Kondensator ein Zündstrom abgegeben werden kann. Erforderlichenfalls kann statt dessen in die Zündmaschine eine Anzeigevorrichtung für die Kondensatorspannung eingebaut sein.

3. Leistungsfähigkeit

- aa) Zündmaschinen für Brückenzünder A
 a¹ Zündmaschinen für Reihenschaltung von Brückenzündern A müssen beim Höchstwiderstand (vgl. die folg. Ziff. a²) und bei einem äußeren Widerstand von 15 Ohm Ströme liefern, die folgenden Anforderungen genügen:
 Der Strom muß spätestens nach 1 ms den Wert von mindestens 1 A erreichen. Der Stromimpuls von Beginn bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Strom zum ersten Male wieder auf 1 A absinkt, muß mindestens 4 Milliwattsekunden/Ohm betragen. Bei Zündmaschinen mit Trommelanker muß in dem Zeitraum, in dem die Abgabe dieses Zündimpulses erfolgt, die mittlere Stromstärke mindestens 1,15 A betragen; die unteren Stromspitzen dürfen in dieser Zeit nicht unter 0,8 A heruntergehen.

- a² Die Höchstwiderstände betragen bei Zündmaschinen für:

10 Schuß	60 Ohm,
20 Schuß	110 Ohm,
30 Schuß	160 Ohm,
50 Schuß	260 Ohm,
80 Schuß	410 Ohm,
100 Schuß	510 Ohm,
160 Schuß	810 Ohm,
200 Schuß	1010 Ohm,
300 Schuß	1510 Ohm.

- a³ Zündmaschinen für Parallelschaltung von Brückenzündern A müssen folgenden Anforderungen genügen:

Der Stromimpuls muß bei 80 Zündstrom-Verzweigungen von je 4,5 Ohm und bei Vorschaltung eines Widerstandes von 2 Ohm sowie des höchstzulässigen Widerstandes des Zündkreises, für den die Zündmaschine bestimmt ist, in allen Zweigen in einer Gesamtzeit von höchstens 12 ms größer als 4 Milliwattsekunden/Ohm sein.

- bb) Zündmaschinen für Brückenzünder U

- b¹ Zündmaschinen für Reihenschaltung von Brückenzündern U müssen beim Höchstwiderstand (vgl. die folg. Ziff. b²) und bei einem äußeren Widerstand von 15 Ohm Ströme liefern, die folgenden Anforderungen genügen:

Der Strom muß spätestens nach 1 ms den Wert von mindestens 2 A erreichen. Der Stromimpuls vom Beginn bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Strom zum ersten Male wieder auf 1,6 A (bei Kondensatorzündmaschinen auf 1,5 A) absinkt, muß mindestens 20 Milliwattsekunden/Ohm (bei Kondensatorzündmaschinen 18 Milliwattsekunden/Ohm) betragen. Bei Zündmaschinen mit Trommelanker muß in dem Zeitraum, in dem die Abgabe dieses Zündimpulses erfolgt, die mittlere Stromstärke mindestens 2,5 A betragen; die unteren Stromspitzen dürfen in dieser Zeit nicht unter 1,5 A heruntergehen.

- b² Die Höchstwiderstände betragen bei Zündmaschinen für:

10 Schuß	55 Ohm,
20 Schuß	90 Ohm,
30 Schuß	125 Ohm,
50 Schuß	195 Ohm,
80 Schuß	300 Ohm,
100 Schuß	370 Ohm,
160 Schuß	580 Ohm,
200 Schuß	720 Ohm,
300 Schuß	1070 Ohm.

- b³ Zündmaschinen für Parallelschaltung von Brückenzündern U müssen folgenden Anforderungen genügen:

Der Stromimpuls muß bei 80 Zündstrom-Verzweigungen von je 3,5 Ohm und bei Vorschaltung eines Widerstandes von 2 Ohm sowie des höchstzulässigen Widerstandes des Zündkreises, für den die Zündmaschine bestimmt ist, in allen Zweigen in einer Gesamtzeit von höchstens 12 ms größer als 20 Milliwattsekunden/Ohm (bei Kondensatorzündmaschinen 18 Milliwattsekunden/Ohm) sein.

- cc) Zündmaschinen für Brückenzünder HU

- c¹ Zündmaschinen für Reihenschaltung von Brückenzündern HU müssen beim Höchstwiderstand (vgl. die folg. Ziff. c²) und bei einem äußeren Widerstand von 5 Ohm Ströme liefern, die folgenden Anforderungen genügen:

Der Strom muß spätestens nach 1 ms den Wert von mindestens 30 A erreichen.

Der Stromimpuls vom Beginn bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Strom zum ersten Male wieder auf 15 A absinkt, muß mindestens 3300 Milliwattsekunden/Ohm betragen.

- c² Die Höchstwiderstände betragen bei Zündmaschinen für
80 Schuß 50 Ohm,
160 Schuß 100 Ohm.
4. Bestimmungen für schlagwettergesicherte Zündmaschinen
- aa) Die Bauart muß sinngemäß den VDE-Vorschriften für den Bau schlagwettergeschützter elektrischer Betriebsmittel entsprechen. Hiervon ist die Anbringung der Anschlußklemmen ausgenommen.
Ebenso gelten nicht die in diesen Vorschriften gestellten besonderen Anforderungen an Isolierstoffe sowie an Kriechstrecken, Luftstrecken und Abstände bei der Schutzart „erhöhte Sicherheit“.
- bb) Die Zündstromdauer darf nicht mehr als 4 ms betragen.
- cc) Bei Zündmaschinen für Schußzahlen bis zu 50 Zündern darf die Spitzenspannung nicht mehr als 1200 V betragen. bei Zündmaschinen für Schußzahlen von 80 Zündern und darüber nicht mehr als 1500 V.
- dd) Zündmaschinen mit stetigem und länger andauerndem Antrieb (z. B. Betätigungskurbel) müssen eine Vorrichtung haben, die die unbeabsichtigte Abgabe weiterer Stromimpulse verhindert.
- c) Kennzeichnung
Auf der Zündmaschine müssen deutlich sichtbar angegeben sein:
1. Typenbezeichnung
 2. Firma des Herstellers
 3. Herstellende Fabrik (Herstellungsort)
 4. Zünderart, Schaltweise und zulässige Schußzahl
 5. Höchstwiderstand
 6. Fabrik-Nummer
 7. Baujahr
 8. Bei schlagwettergesicherten Zündmaschinen das Zeichen (S)
 9. Bei Zündmaschinen mit einer Verriegelungsvorrichtung nach Ziff 7b 2 ff. mit Ausnahme von Zündmaschinen mit Anzeigevorrichtung für die Kondensatorspannung, der Buchstabe Z vor der Fabriknummer.“

Schulordnung für die Landwirtschaftsschulen

Vom 21. Oktober 1965

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, 29 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung:

Inhaltsübersicht

- Abschnitt I: Die Landwirtschaftsschulen**
- § 1 Aufbau und Gliederung
 - § 2 Schulleiter, Lehrkräfte
 - § 3 Aufgaben
- Abschnitt II: Schulbetrieb**
- § 4 Aufnahme
 - § 5 Schulgeld
 - § 6 Schuldauer und Unterrichtszeit
 - § 7 Ferien
 - § 8 Unterrichtsfächer, Unterrichtsziele und Stoffpläne
 - § 9 Lernmittel
 - § 10 Teilnahme am Unterricht
 - § 11 Unterrichtsvorbereitung, Schulaufgaben
 - § 12 Noten und Zeugnisse
 - § 13 Haftung der Schule
 - § 14 Hausordnung
- Abschnitt III: Schulgemeinschaft**
- § 15 Verhalten und Betätigung in und außerhalb der Schule
 - § 16 Schüler und Lehrer
 - § 17 Schülermitverwaltung
 - § 18 Schulstrafen
 - § 19 Entlassung
 - § 20 Ausschuß

Abschnitt IV: Schule und Elternhaus

- § 21 Allgemeines
- § 22 Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus
- § 23 Verhinderung am Schulbesuch
- § 24 Ansteckende Krankheiten, ärztliche Untersuchungen
- § 25 Schülerunfallversicherung

Abschnitt V: Vollzug der Schulordnung

- § 26 Geltungsbereich
- § 27 Inkrafttreten

Abschnitt I

Die Landwirtschaftsschulen

§ 1

Aufbau und Gliederung

(1) Die Landwirtschaftsschulen sind Fachschulen der Landwirtschaft. Sie gliedern sich in die Abteilung Landwirtschaft mit Unter- und Oberklasse und die Abteilung Hauswirtschaft.

(2) Die Fach- und Dienstaufsicht über die Landwirtschaftsschulen führt die Regierung; dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommt die oberste Aufsicht zu.

§ 2

Schulleiter, Lehrkräfte

(1) Der Leiter der Landwirtschaftsschule ist in der Regel der Vorstand des Landwirtschaftsamtes. Die Leiterin der Abteilung Hauswirtschaft ist dem Schulleiter für den Schulbetrieb ihrer Abteilung verantwortlich.

(2) Der Unterricht wird von haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften erteilt. Hauptamtliche Lehrkräfte sind in der Regel die Berater und Beraterinnen der Landwirtschaftsschulen, die das Staatsexamen einschließlich der pädagogischen Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Nebenamtliche Lehrkräfte werden mit Genehmigung der Regierung berufen.

(3) Dem Lehrerrat gehören sämtliche Lehrkräfte an; Vorsitzender ist der Leiter der Schule.

§ 3

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschule hat die Schüler auf ihren späteren Beruf als Betriebsleiter, die Schülerinnen auf ihre künftige Lebensaufgabe als Landfrau vorzubereiten.

Die Landwirtschaftsschule — Abteilung Landwirtschaft — soll daher die in Berufsschule und Praxis erworbenen Kenntnisse in der Produktionstechnik vertiefen und erweitern, die Grundlagen der Betriebswirtschaft und Betriebsführung vermitteln und die agrarpolitischen und marktwirtschaftlichen Zusammenhänge aufzeigen. Neben der Vermittlung von Fachwissen ist die Heranbildung der Schüler zu aufgeschlossenen, charaktervollen Menschen und verantwortungsbewußten Staatsbürgern anzustreben.

Die Landwirtschaftsschule — Abteilung Hauswirtschaft — hat die notwendigen Fachkenntnisse und technischen Fertigkeiten zu vermitteln und hierbei auf die in der landwirtschaftlichen Berufsschule und Praxis erworbenen Kenntnisse aufzubauen. Die Schülerinnen sind in die wichtigsten betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Zusammenhänge einzuführen. Sie sollen zur Selbständigkeit im Beruf, zur verantwortungsvollen Familienführung und zur Mitarbeit in der Öffentlichkeit erzogen werden.

Abschnitt II

Schulbetrieb

§ 4

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Landwirtschaftsschule setzt die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht voraus.

(2) Für den Besuch der Landwirtschaftsschule ist eine ausreichende landwirtschaftliche Praxis notwendig; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter, bei der Abteilung Hauswirtschaft im Benehmen mit der Leiterin dieser Abteilung.

(3) Bei der Anmeldung, spätestens beim Eintritt in die Schule, sind vorzulegen:

das Entlassungszeugnis der zuletzt besuchten Schule, der Nachweis über landwirtschaftliche Praxis, ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein halbes Jahr sein darf, bei Minderjährigen eine Erklärung des Erziehungsberechtigten, daß er mit dem Besuch der Schule einverstanden ist, bei Internatsschülern (-schülerinnen) ein ärztliches Gesundheitszeugnis.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter, bei der Abteilung Hauswirtschaft im Benehmen mit der Leiterin dieser Abteilung.

(5) In die Oberklasse einer Landwirtschaftsschule dürfen nur Schüler aufgenommen werden, die die Unterklasse mit Erfolg besucht haben.

(6) Werden Schüler (Schülerinnen) aus dem Amtsbereich eines anderen Landwirtschaftsamtes aufgenommen, so hat der Schulleiter den Vorstand dieses Landwirtschaftsamtes zu benachrichtigen.

(7) Die Aufnahme in die Schule verpflichtet zum Verbleiben während des Schuljahres.

§ 5 Schulgeld

Die Schüler (Schülerinnen) haben Schulgeld zu entrichten. Die Höhe wird nach Anhörung des Schulausschusses — Verordnung über die Bildung von Schulausschüssen für landwirtschaftliche Fachschulen vom 26. November 1956 (BayBS IV S. 334) — vom Träger der Landwirtschaftsschule bestimmt. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Landkreisverband als Vertreter der Schulträger Richtsätze.

§ 6 Schuldauer und Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht in der Abteilung Landwirtschaft erstreckt sich auf zwei Winterhalbjahre mit regelmäßig je 16 Unterrichtswochen.

(2) Der Unterricht in der Abteilung Hauswirtschaft umfaßt ein Winterhalbjahr mit regelmäßig 21 Unterrichtswochen.

(3) Der Unterricht wird von Montag bis einschließlich Freitag erteilt.

(4) Dem Unterricht sind Schulstunden nicht unter 50 Minuten zugrunde zu legen. In die Unterrichtszeit sind Pausen einzuschalten.

§ 7 Ferien

Die Weihnachtsferien werden vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgelegt.

§ 8 Unterrichtsfächer, Unterrichtsziele und Stoffpläne

(1) Unterrichtsfächer, Unterrichtsziele und Stoffpläne werden durch die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Rahmenlehrpläne bestimmt.

(2) Sonderfächer können in den Lehrplan aufgenommen werden, wenn sie örtlich von besonderer Bedeutung sind.

(3) Vorführungen, Beurteilungsübungen, Lehrausflüge und Besichtigungen sollen den Unterricht nach der praktischen Seite ergänzen.

§ 9 Lernmittel

Im Unterricht sind Lernmittel zu verwenden, die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Gebrauch an den Landwirtschaftsschulen zugelassen sind. Die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln trifft der Schulleiter im Benehmen mit den Fachlehrkräften.

§ 10 Teilnahme am Unterricht

(1) Die Schüler (Schülerinnen) sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Klassenleiter (bzw. die Leiterin der Abteilung Hauswirtschaft) Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden bis zur Dauer eines Schultages erteilen. In allen übrigen Fällen ist die Genehmigung durch den Schulleiter notwendig.

§ 11 Unterrichtsvorbereitung, Schulaufgaben

(1) Die Schüler (Schülerinnen) haben sich gewissenhaft auf den Unterricht vorzubereiten.

(2) Zum Nachweis ihres Leistungsstandes haben die Schüler (Schülerinnen) in angemessenen Zeitabständen schriftliche Arbeiten in der Schule (Schulaufgaben) unter Aufsicht einer Lehrkraft zu fertigen.

§ 12 Noten und Zeugnisse

(1) Die Leistungen werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	= 1	ausreichend	= 4
gut	= 2	mangelhaft	= 5
befriedigend	= 3	ungenügend	= 6

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Bei der Benotung eines Faches sind die schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Würdigung des Betragens und des Fleißes sind die Bezeichnungen: sehr lobenswert, lobenswert, befriedigend oder ausreichend zu verwenden.

(4) Zum Abschluß jeder Klasse erhalten die Schüler (Schülerinnen) ein Zeugnis nach dem vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschriebenen Muster.

(5) Die Zeugnisnoten werden durch den Lehrerrat in gemeinsamer Beratung festgesetzt.

(6) Hat ein Schüler (eine Schülerin) im Laufe des Schuljahres längere Zeit den Unterricht nicht besucht, entscheidet der Lehrerrat über die Ausstellung des Zeugnisses.

§ 13 Haftung der Schule

(1) In Schadensfällen haftet der Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhafte Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Schulleiter, eine Lehrkraft oder sonstiges Schulpersonal voraus. Etwaige Ansprüche sind gegen den Schulträger geltend zu machen; sie sind bei der Schule zu erheben.

(2) Der Schulträger haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von den Schülern (Schülerinnen) unnötig in die Schule mitgebracht werden.

§ 14 Hausordnung

Der Schulleiter erläßt im Einvernehmen mit dem Schulträger eine Hausordnung für den Schul- und Internatsbetrieb, die der Genehmigung der Regierung bedarf.

Abschnitt III Schulgemeinschaft

§ 15

Verhalten und Betätigung in und außerhalb der Schule

(1) Schüler und Schülerin sind Glieder der Schul- und Klassengemeinschaft, in die sie sich einordnen müssen. Sie sind dem Schulleiter und den Lehrkräften

ten Achtung und Gehorsam schuldig. Auch dem Verwaltungspersonal haben sie mit Anstand zu begegnen und dessen dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

(2) Die Schüler (Schülerinnen) haben ihren schulischen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen; aber auch ihr sonstiges Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Schulleitung.

(3) Die Schüler (Schülerinnen) sollen sich für die Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgrundstückes sowie für die Schonung der Einrichtungsgegenstände mitverantwortlich fühlen. Für Schäden, die Schüler (Schülerinnen) verursachen, sind dem Schulträger gegenüber diese oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das dem Schüler (der Schülerin) anvertraute Schuleigentum. Schuldhaftige Verunreinigungen und Beschädigungen ziehen außer der Verpflichtung zum Schadenersatz Bestrafung nach sich.

§ 16

Schüler und Lehrer

(1) Jeder Schüler (jede Schülerin) hat das Recht, den Schulleiter oder eine Lehrkraft um Auskunft, Rat und Hilfe zu bitten. Sie sollen sich zunächst an die Lehrkraft und den Klaßleiter (bzw. die Leiterin der Abteilung Hauswirtschaft) wenden.

(2) Glaubt ein Schüler, daß ihm durch eine Lehrkraft Unrecht geschehen ist, wendet er sich zunächst an diese; er kann die Vermittlung des Klassensprechers in Anspruch nehmen. Dem Schulleiter soll er sein Anliegen möglichst erst am nächsten Tag vortragen.

§ 17

Schülermitverwaltung

(1) Die Schüler (Schülerinnen) sollen sich für Leben und Ordnung ihrer Schule mitverantwortlich fühlen und beides mitgestalten. Dabei werden sie von der Schule unterstützt. Zu den Aufgaben der Schülermitverwaltung innerhalb der Schule zählen insbesondere die Sorge für eine gute Schul- und Klassengemeinschaft, die Vertretung der Schüler und Schülerinnen, die Mitwirkung bei Schulveranstaltungen, die Übernahme von Ordnungs- und Verwaltungsgätern.

(2) Jede Klasse wählt zu Beginn des Schuljahres einen Klassensprecher (Klassensprecherin) und einen Stellvertreter. Der Schulleiter ist berechtigt, aus wichtigem Grund Schüler (Schülerinnen) als Klassensprecher abzulehnen oder abzusetzen und Neuwahlen anzuordnen.

§ 18

Schulstrafen

(1) Schulstrafen werden aus erzieherischen Gründen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule ausgesprochen. Schulstrafen sind:

- a) die Verwarnung; sie wird vom Klaßleiter (bzw. der Leiterin der Abteilung Hauswirtschaft) ausgesprochen;
- b) der Verweis; er wird vom Schulleiter erteilt;
- c) die Androhung der Entlassung; sie wird durch Beschluß des Lehrerrats verfügt;
- d) die Entlassung (§ 19);
- e) der Ausschluß (§ 20).

(2) Die Verhängung von Schulstrafen über eine ganze Klasse ist nicht zulässig.

(3) Die Schulstrafen werden den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 19

Entlassung

Die Entlassung eines Schülers (einer Schülerin) kann der Lehrerrat nur mit zwei Dritteln der Stimmen beschließen. Über die Beratung und das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20

Ausschluß

Sind bei einer zur Entlassung führenden Verfehlung Tatumstände gegeben, die die Verwirklichung der Erziehungsziele der Landwirtschaftsschule oder die Ordnung und Sicherheit des Schulbetriebes besonders gefährden, so kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Schüler (die Schülerin) von allen bayerischen Landwirtschaftsschulen ausschließen.

Abschnitt IV

Schule und Elternhaus

§ 21

Allgemeines

(1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Elternhaus und Schule zu erfüllen haben, erfordert eine enge, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die einen Jugendlichen der Landwirtschaftsschule anvertrauen, übernehmen damit die Verpflichtung, auch ihrerseits um die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der von der Schule gestellten Anforderungen durch den Schüler (die Schülerin) besorgt zu sein und der Schule die Erziehungsarbeit zu erleichtern.

§ 22

Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus

(1) Eine enge persönliche Fühlungnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit den Lehrkräften ist im Interesse eines gedeihlichen Schulbetriebes notwendig.

(2) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sollen sich der von der Schule gebotenen Möglichkeiten zur Unterrichtung über die Leistungen der Schüler (Schülerinnen) bedienen. Die Schule soll die Eltern möglichst frühzeitig über auffallendes Absinken des Leistungsstandes und sonstige wesentliche, das Verhalten eines Schülers (einer Schülerin) betreffende Vorgänge unterrichten.

(3) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme amtlicher Mitteilungen der Schule durch ihre Unterschrift.

(4) Der Schulausschuß wirkt beratend beim Schulbetrieb mit. Er soll Anregungen geben und bei wichtigen schulischen Fragen gehört werden; er verteilt die Schülerbeihilfen.

§ 23

Verhinderung am Schulbesuch

(1) Ist ein Schüler (eine Schülerin) wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Erziehungsberechtigte zur Benachrichtigung verpflichtet.

(2) Erstreckt sich die Krankheit über mehrere Tage, so ist eine Bestätigung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Dauer der Krankheit vorzulegen.

§ 24

Ansteckende Krankheiten, ärztliche Untersuchungen

(1) Wenn in der Familie oder Wohngemeinschaft, der ein Schüler (eine Schülerin) angehört, eine ansteckende Krankheit auftritt, so muß der Schulleiter, gegebenenfalls auch schon bei Verdacht, sofort verständigt werden, damit Maßnahmen zum Schutz der Mitschüler getroffen werden können. Schüler (Schülerinnen), die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind oder in Wohngemeinschaft mit Personen leben, die an solchen Krankheiten leiden, dürfen die Schule so lange nicht betreten, bis ihnen dies durch eine ärztliche Bescheinigung ausdrücklich gestattet wird.

(2) Pflichtimpfungen, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungen aus besonderem Anlaß werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch-

geführt; hierbei hat der Schulleiter mit dem Gesundheitsamt zusammenzuwirken.

§ 25

Schülerunfallversicherung

(1) Die Schulträger haben für alle Schüler (Schülerinnen) für die Dauer des Schulbesuches eine Schülerunfallversicherung abzuschließen. Sie können die Beiträge bei den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern (Schülerinnen) bei diesen selbst erheben. Die Versicherungsbeiträge sind auf Verlangen rechtzeitig an die vom Schulträger bestimmte Stelle zu entrichten.

(2) Die für die Behandlung von Schülerunfällen mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen sind den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei Eintritt des Schülers (der Schülerin) in die Schule in geeigneter Form bekanntzugeben.

Abschnitt V

Vollzug der Schulordnung

§ 26

Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle Landwirtschaftsschulen in Bayern.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Grundbestimmungen für die Schul- und Lehrordnung der Landwirtschaftsschulen“ vom 23. November 1950 (StAnz. Nr. 51, BayBSVELF S. 47) außer Kraft.

München, den 21. Oktober 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. A. Vilgertshofer, Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Schulordnung der staatlichen Ausbildungsstätten für die fachliche Ausbildung künftiger Fachlehrer an Volksschulen für das Fach Leibeserziehung

Vom 25. Oktober 1965

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung der staatlichen Ausbildungsstätten für die fachliche Ausbildung künftiger Fachlehrer an Volksschulen für das Fach Leibeserziehung vom 30. Juni 1965 (GVBl. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt jeweils durch eine im Bayerischen Staatsanzeiger und im Beiblatt zum Amtsblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung, an welche Stellen Gesuche um Zulassung zur Ausbildung zu richten sind und mit welchem Tage die Anmeldefrist endet. In der Anmeldung ist anzugeben, welcher Ausbildungsort (München, Erlangen, Würzburg) in erster Linie gewünscht wird und welcher Ausbildungsort in zweiter Linie in Betracht kommt.“

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ort und Zeit der Eignungsprüfung werden durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus näher bestimmt.“

3. § 12 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nachweis der Teilnahme an einem Wanderführerlehrgang der Ausbildungsstätte.“

4. Anhang III a Ziff. 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kopfsprung mit Anlauf vom 1-m-Brett; Kürsprung vom 1-m-Brett (keine Wiederholung des Pflichtsprunges!).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige

Vom 25. Oktober 1965

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In der Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige in der Fassung vom 30. April 1963 (GVBl. S. 118) werden die Begriffe

1. Abendgymnasium (Realgymnasium) durch Abendgymnasium (Neusprachliches Gymnasium),
2. Abendgymnasium (Oberrealschule) durch Abendgymnasium (Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium),
3. Abendgymnasium (Wirtschaftsoberrealschule) durch Abendgymnasium (Wirtschaftsgymnasium) ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1965 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Dritte Verordnung

zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Mittelschulen in Bayern

Vom 4. November 1965

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 letzter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Mittelschulen in Bayern vom 14. Januar 1961 (GVBl. S. 57) in der Fassung der Verordnungen vom 19. Juni 1962 (GVBl. S. 109) und vom 12. März 1963 (GVBl. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Mittelschule“ wird jeweils durch die Bezeichnung „Realschule“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Bewerber muß in der von ihm gewählten Fächerverbindung ein mindestens sechssemestriges Fachstudium als ordentlicher Studierender an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen. Auf das sechssemestriges Fachstudium können in der Regel

nur solche Semester angerechnet werden, in denen der Studierende Vorlesungen oder Übungen im Umfang von mindestens 8 Wochenstunden belegt hat.“

Der bisherige Absatz 3 entfällt, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
 „o) Deutsch und Französisch
 p) Englisch und Erdkunde.“
4. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Dieser Nachweis kann durch die Bestätigung der Teilnahme an zwei Proseminaren, deren Besuchserfolg mindestens mit „befriedigend“ beurteilt wurde, ersetzt werden.“
5. § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Dieser Nachweis kann durch die Bestätigung der Teilnahme an zwei Proseminaren, deren Besuchserfolg mindestens mit „befriedigend“ beurteilt wurde, ersetzt werden.“
6. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme mindestens an einem Mittelseminar erbringen.“
7. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme mindestens an einem Mittelseminar erbringen.“
8. § 32 a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Das große Praktikum kann durch mehrere Einzelpraktika mit mindestens 12 Wochenstunden ersetzt werden.“
9. § 36 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Dieser Nachweis kann durch die Bestätigung der Teilnahme an zwei Proseminaren, deren Besuchserfolg mindestens mit „befriedigend“ beurteilt wurde, ersetzt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

München, den 4. November 1965

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 46 vom 12. November 1965 bekanntgemacht.

Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich Bayern

Vom 10. November 1965

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 8. November 1965 erhält die Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich Bayern vom 19. November 1963 (GVBl. S. 222) folgende Fassung:

I.

Die Vergütung für die gesamte Tätigkeit der Anstaltsvertreter der Bayerischen Schlachtviehversicherung beträgt:

je versichertes Kalb	—,27 DM
je versichertes Schaf	—,10 DM
je versicherte Ziege	—,10 DM
je versichertes Schwein	—,46 DM
je versichertes Großtier	2,40 DM
je versicherte Kuh	3,60 DM
je versichertes Importrind	2,50 DM
je versichertes Importschwein	—,45 DM

II.

Die Änderung der Vergütung für Importschweine tritt am 1. Januar 1966, die übrigen Änderungen treten am 1. Dezember 1965 in Kraft.

München, den 10. November 1965

Bayerische Versicherungskammer
Rudolf Herrgen, Präsident

Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung (SpkO) —

Vom 12. November 1965

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff, Rechtsstellung, Dienstsiegel

(1) Sparkassen im Sinne des Sparkassengesetzes sind die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband errichteten Sparkassen und die Verbandssparkassen nach Art. 26 ff. des Sparkassengesetzes. An einem Sparkassenzweckverband dürfen nur Gemeinden und Landkreise beteiligt sein.

(2) Die Sparkassen sind gemeinnützige, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts; sie sind deshalb zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

(3) Die Sparkassen führen Dienstsiegel. Form und Beschaffung der Dienstsiegel regelt das Staatsministerium des Innern.

§ 2

Aufgaben der Sparkassen

(1) Die Sparkassen haben die im Sparkassengesetz und in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben zu erfüllen. Sie führen ihre Geschäfte nach den für sie erlassenen Vorschriften unter staatlicher Aufsicht nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung ihres gemeinnützigen Charakters, also ohne Gewinnstreben. Reingewinne, die nicht der Sicherheitsrücklage oder einer anderen Rücklage zufließen, sind nach § 39 für öffentliche Zwecke zu verwenden, die mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkassen in Einklang stehen.

(2) Zu den Aufgaben der Sparkassen gehören:

1. Entgegennahme von Geldeinlagen von jedermann, auch in kleinsten Beträgen, nach den §§ 18 bis 25;
2. Ausleihung von Geldern, auch in kleinen Beträgen, und sonstige Anlegung des Sparkassenvermögens nach den §§ 27 bis 35; bei Ausleihungen hat die Sparkasse in erster Linie dem örtlichen Kreditbedürfnis, insbesondere der Bevölkerungsschichten, aus denen die Einlagen stammen, zu dienen;
3. Weckung und Förderung des Sparsinns in der Bevölkerung; zu diesem Zwecke haben die Sparkassen die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen zu treffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung dem Spargedanken zu gewinnen; hierzu gehört auch die Pflege des Sparsinns durch Belehrung der Jugend und Einrichtung von Schulsparkassen;
4. Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, insbesondere des Spargiroverkehrs (Sparkassenüberweisungsverkehr);
5. sonstige Geschäfte nach den §§ 26 und 36.

(3) Die Sparkassen haben die Aufgaben zu fördern, die dem Bayerischen Sparkassen- und Giroverband

und der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale — einschließlich der Bayerischen Landesbausparkasse gestellt sind.

§ 3

Bezeichnung der Sparkassen

(1) Die öffentlichen Sparkassen führen die gesetzlich geschützte Bezeichnung „Sparkasse“ ohne Hinweis auf einzelne Geschäftszweige der Anstalt.

(2) Der Name des Gewährträgers und der Name des Ortes, an dem die Sparkasse ihren Sitz hat, können dem Wort „Sparkasse“ beigefügt werden (z. B. Gemeinde-, Markt-, Stadt-, Kreis-, Zweckverbands-, Verbandssparkasse ... oder gemeindliche, städtische Sparkasse ... oder Sparkasse der Gemeinde, des Marktes, der Stadt, des Landkreises, des Zweckverbandes ...). Die Eigenschaft der Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts kann in einem Zusatz ausgedrückt werden (z. B. ... Anstalt des öffentlichen Rechts).

(3) Zweigstellen (§ 5) sollen entweder nur die Bezeichnung der Hauptstelle oder eine sonstige Bezeichnung führen, aus der sich ihre Eigenschaft als Zweigstelle, der Ort ihres Geschäftsbetriebes und die Bezeichnung der Hauptstelle ergibt.

§ 4

Sitz und Geschäftsbezirk

(1) Der Sitz einer Sparkasse kann nur innerhalb des Gebietes des Gewährträgers liegen. Lediglich der Sitz einer Kreissparkasse oder einer Zweckverbandssparkasse, an der ein Landkreis beteiligt ist, kann in der kreisfreien Stadt liegen, in der die Kreisverwaltung ihren Sitz hat.

(2) Die geschäftliche Betätigung der Sparkasse soll sich auf das Gebiet des Gewährträgers (Geschäftsbezirk) beschränken. Haben in einer kreisfreien Stadt eine Stadtsparkasse und eine Kreissparkasse oder eine Zweckverbandssparkasse ihren Sitz, so bilden für beide Sparkassen die kreisfreie Stadt und der Landkreis oder das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbandes den Geschäftsbezirk.

(3) Werbung außerhalb des Geschäftsbezirks ist unzulässig, soweit es sich nicht um Gemeinschaftswerbung handelt. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 ist die Werbung, soweit möglich, auf das Gebiet des Gewährträgers zu beschränken.

(4) Einlagen kann jede Sparkasse von jedermann entgegennehmen.

§ 5

Zweigstellen

(1) Die Sparkassen können in ihrem Geschäftsbezirk Zweigstellen betreiben. Beschlüsse des Verwaltungsrats über die beabsichtigte Errichtung, Schließung oder Verlegung einer Zweigstelle sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Sie dürfen erst vollzogen werden, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Beschlusses keine Einwendungen erhoben hat.

(2) Will eine Sparkasse im Gebiet des Gewährträgers einer anderen Sparkasse eine Zweigstelle errichten, so hat sie die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern einzuholen. Bevor eine solche Genehmigung erteilt wird, ist die andere Sparkasse zu hören.

(3) Die Bestellung der Leiter von Zweigstellen mit eigener Kontenführung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

Vermögen der Sparkasse, Haftung des Gewährträgers

(1) Die Bestände der Sparkasse sind als deren eigenes Vermögen, getrennt vom Vermögen des Gewährträgers zu verwalten und zu verwalten.

(2) Die Verbindlichkeiten der Sparkasse sind zunächst aus ihrem eigenen Vermögen zu erfüllen; darüber hinaus haftet der Gewährträger nach Art. 4 SpkG unbeschränkt.

(3) Die Sparkasse darf die Haftung für Verbindlichkeiten des Gewährträgers nur im Rahmen des § 26 Abs. 2 übernehmen.

II. Verwaltung und Vertretung der Sparkassen

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat verwaltet die Angelegenheiten der Sparkasse, soweit nicht nach dem Gesetz oder einer sonstigen Rechtsnorm ein anderes Organ zuständig ist.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Beschlußfassung über

1. die Änderung der Satzung der Sparkasse;
2. die Errichtung, Schließung und Verlegung von Zweigstellen;
3. die Einführung neuer und die Aufhebung oder die Änderung bestehender Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns;
4. die Zinssätze und Kosten für Einlagen und Kredite und den Gebührenrahmen für Dienstleistungen;
5. die Aufnahme von Krediten, soweit diese der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen;
6. den Erlass allgemeiner Richtlinien für die Anlegung der Sparkassenbestände; er entscheidet im Einzelfall, soweit nicht dem Kreditausschuß, dem Sparkassenleiter, seinen Stellvertretern oder sonstigen Sparkassenbediensteten Zuständigkeiten eingeräumt sind und soweit dem Sparkassenleiter nicht die Anlegung der Sparkassenbestände im Rahmen der laufenden Gelddisposition übertragen wurde;
7. den Erwerb von Grundstücken, die Belastung und Veräußerung sparkasseneigener Grundstücke;
8. den Abschluß von Miet- und Pachtverträgen;
9. die Übernahme dauernder Verpflichtungen zu Lasten der Sparkasse;
10. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats;
11. die Prüfung der Sparkasse (§ 16 Abs. 2);
12. die Stellungnahme zu den Prüfungsberichten der Prüfungsstelle des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes (§ 16 Abs. 5);
13. den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht der Sparkasse, die Art und Höhe der Rücklagen und die Verwendung des Reingewinns oder die Deckung des Verlustes;
14. die Aufstellung des Voranschlags der Handlungskosten und der Übersicht der vorgesehenen außerordentlichen Sachaufwendungen (§ 17 Abs. 2).

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat für die Hauptstelle und die Zweigstellen eine Dienstanweisung mit Geschäftsverteilungsplan zu erlassen, in der die Aufgaben des Sparkassenleiters und aller sonstigen Bediensteten im einzelnen festzulegen sind.

(4) Der Verwaltungsrat hat weiter die Aufgabe, den Gewährträger bei der Aufstellung und Abänderung des Stellennachweises (Stellenplan) zu beraten.

(5) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Sparkassenleiters.

§ 8

Vorsitzender des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses ein und leitet sie. Er handhabt die Ordnung während der Sitzungen.

(2) Der Vorsitzende verpflichtet die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats bei Antritt ihres Amtes durch Handschlag auf die Erfüllung ihrer Pflichten. Hierbei hat er ausdrücklich auf die Pflicht zur strengen Wahrung der Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.

(3) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses. Soweit er persönlich beteiligt ist, handelt sein Stellvertreter.

(4) Hält der Vorsitzende Beschlüsse des Verwaltungsrats oder des Kreditausschusses für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(5) Der Verwaltungsrat kann den Vorsitzenden widerruflich ermächtigen, an seiner Stelle Angelegenheiten der Sparkasse selbständig zu erledigen. Satz 1 gilt nicht für Angelegenheiten, die nach besonderer Vorschrift der Verwaltungsrat selbst oder der Kreditausschuß zu besorgen hat; der Vorsitzende kann insbesondere nicht zur Anlegung von Sparkassenbeständen oder zur Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Verpflichtungen ermächtigt werden.

(6) Der Vorsitzende kann vom Sparkassenleiter jederzeit Bericht verlangen und Bücher und Verhandlungen der Sparkasse einsehen.

(7) Der Vorsitzende kann den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats oder des Kreditausschusses oder die Befugnisse, die ihm der Verwaltungsrat nach Absatz 5 übertragen hat, im Einzelfall oder allgemein dem Sparkassenleiter zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.

§ 9

Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die Aufgaben zu übernehmen, die ihnen vom Verwaltungsrat zugewiesen werden. Die weiteren Mitglieder, die sich dieser Verpflichtung länger als drei Monate entziehen, verlieren ihr Amt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben jederzeit die Belange der Sparkasse zu wahren und zu fördern und dabei neben ihren sonstigen Amtspflichten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur strengen Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte fort.

(3) Sie haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Angestellte und Arbeiter erhalten darüber hinaus den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall entschädigt; selbständig Tätige können für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung erhalten, die auf der Grundlage eines durch Beschluß des Verwaltungsrats festzulegenden Pauschalsatzes für je eine Stunde Sitzungsdauer gewährt wird. Die Gewährung von Gewinnbeteiligungen (Tantiemen und dgl.) ist unzulässig.

§ 10

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Ausnahmsweise ist schriftliche Abstimmung in Verbindung mit schriftlicher Rundfrage ohne Sitzung zulässig, wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlußfassung widerspricht.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, einzuberufen. Er muß binnen drei Tagen einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder das unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder — unter ihnen der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein

Stellvertreter und der Sparkassenleiter oder sein Stellvertreter — anwesend ist.

(5) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist, auch wenn er nicht den Vorsitzenden vertritt oder nicht als weiteres Mitglied des Verwaltungsrats bestellt ist, berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, und deshalb stets zu laden. § 10 Abs. 9 gilt entsprechend.

(6) Der Stellvertreter des Sparkassenleiters nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist zu den Sitzungen zu laden. § 10 Abs. 9 gilt entsprechend.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gilt das als Ablehnung. Besondere Vorschriften in dieser Verordnung, in anderen Rechtsvorschriften und in der Satzung, nach denen eine höhere Stimmenmehrheit erforderlich ist, bleiben unberührt.

(8) Die Bewilligung von Krediten bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden; erhebt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder der Sparkassenleiter gegen die Kreditbewilligung ausdrücklich Widerspruch, so bedarf die Bewilligung des Kredits der Zustimmung sämtlicher übrigen Abstimmenden. Das gleiche gilt für die Beschlüsse über die sonstige Anlegung des Sparkassenvermögens.

(9) Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und Abstimmung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Ehegatten oder Personen, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Ferner dürfen sie an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation, die Interessenvertretung oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen beteiligt sind; das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des Gewährträgers oder eines Mitglieds des Gewährträgers der Sparkasse handelt. Ein solches Interesse ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die in Satz 1 genannten Personen einem Beruf, einem Gewerbe oder einer Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 vorliegen, so entscheidet der Verwaltungsrat ohne Mitwirkung des beteiligten Mitglieds. Wer nach Satz 1 oder nach Satz 2 von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung und Beschlußfassung über die Angelegenheit das Sitzungszimmer zu verlassen. Wirkt ein nach Satz 1 oder 2 ausgeschlossenes Mitglied bei der Beratung oder Abstimmung mit oder wird ein Mitglied zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen, so ist der Beschluß ungültig.

(10) Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Ist zur Gültigkeit eines Beschlusses eine erhöhte Mehrheit erforderlich, so sind Grund und Stimmenverhältnis besonders kenntlich zu machen. Als Schriftführer kann unter Ausschluß des Sparkassenleiters nur ein Sparkassenbediensteter oder ausnahmsweise ein Mitglied des Verwaltungsrats tätig sein.

§ 11 Kreditausschuß

(1) Der Verwaltungsrat kann die Bewilligung von Krediten auf einen besonderen Ausschuß (Kreditausschuß) übertragen; das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dem Sparkassenleiter und zwei weiteren vom Verwaltungsrat auf die Dauer ihrer Amtszeit widerruflich zu bestellenden Mitgliedern des Verwaltungsrats.

(3) Ein Kreditantrag, gegen den der Vorsitzende oder der Sparkassenleiter ausdrücklich Widerspruch erhebt, gilt als abgelehnt.

(4) Die vom Kreditausschuß nicht genehmigten Kreditanträge sind dem Verwaltungsrat bei seiner nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorzulegen.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

§ 12 Dringliche Geschäfte

(1) Anstelle des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) können der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Sparkassenleiter gemeinsam Angelegenheiten erledigen, in denen der Verwaltungsrat (Kreditausschuß) nicht rechtzeitig zur Sitzung einberufen werden kann und nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage aus einem Aufschub Nachteile für die Sparkasse zu befürchten wären. Ist kein Vorsitzender des Verwaltungsrats und kein Stellvertreter vorhanden oder sind sie tatsächlich oder rechtlich verhindert, dann können der Sparkassenleiter und sein Stellvertreter gemeinsam entscheiden; ist nur der Sparkassenleiter oder nur der Stellvertreter vorhanden oder kann nur einer von ihnen wegen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des anderen für die Sparkasse handeln, so kann dieser mit einem vom Verwaltungsrat ermächtigten anderen Sparkassenbediensteten gemeinsam entscheiden; der Sparkassenleiter oder der Stellvertreter, dieser dann, wenn er mit einem anderen Sparkassenbediensteten gemeinsam entschieden hat, hat dem Vorsitzenden unverzüglich darüber zu berichten. Die nach Satz 1 oder 2 getroffenen Entscheidungen sind schriftlich niederzulegen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat außerdem den Verwaltungsrat (Kreditausschuß) in der nächsten Sitzung über diese Geschäfte zu unterrichten.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann den Vollzug der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Entscheidungen im Einzelfall oder allgemein dem Sparkassenleiter zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 steht der Vollzug dem Sparkassenleiter zu.

§ 13 Sparkassenleiter

(1) Der Sparkassenleiter darf nur als Beamter bestellt werden; er muß

- a) mindestens 35 Jahre alt sein,
- b) die Sparkassenfachprüfung oder eine vom Bayerischen Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannte Prüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden haben; das ist dann anzunehmen, wenn er nach seiner Gesamtnote zum ersten Drittel derjenigen Prüflinge gehört, welche die Prüfung bestanden haben,
- c) die notwendige fachliche Erfahrung dadurch erworben haben, daß er nach seiner Lehrzeit
 - aa) mindestens 10 Jahre im Sparkassendienst, hiervon 3 Jahre in gehobener Stellung, und
 - bb) mindestens 2 Jahre bei einer anderen Sparkasse als der, bei der er bestellt werden soll, tätig gewesen ist;
 eine fachliche Tätigkeit bei der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale — oder beim Bayerischen Sparkassen- und Giroverband kann auf den Sparkassendienst nach aa) und bb) angerechnet werden.

Für die Bestellung zum stellvertretenden Sparkassenleiter gelten die gleichen Voraussetzungen, mit der Abweichung, daß das Mindestalter 30 Jahre und die Vordienstzeiten nach Buchst. c) die Hälfte betragen müssen.

(2) Das Bayerische Staatsministerium des Innern kann in begründeten Fällen von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

(3) Der Sparkassenleiter führt die laufenden Geschäfte der Sparkasse. Er kann außerdem durch die Satzung ermächtigt werden, in eigener Zuständigkeit oder zusammen mit seinem Stellvertreter Kredite zu gewähren; in der Satzung ist ein Höchstbetrag für Kredite an denselben Kreditnehmer festzusetzen. Er hat sich in seiner Geschäftsführung nach den bestehenden Vorschriften, der Dienstanweisung und den Beschlüssen des Verwaltungsrats zu richten.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse des Sparkassenleiters mit Ausnahme der Befugnis nach § 12 Abs. 1 Satz 2 einem anderen geeigneten und erfahrenen Sparkassenbediensteten widerruflich für den Fall übertragen, daß kein Sparkassenleiter und kein Stellvertreter bestellt ist oder keiner von ihnen für die Sparkasse handeln kann. Der Aufsichtsbehörde ist unverzüglich darüber zu berichten.

(5) Der Sparkassenleiter kann Befugnisse nach Absatz 3 und Befugnisse nach § 8 Abs. 7 und § 12 Abs. 2 einzeln oder allgemein im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats einzelnen Sparkassenbediensteten oder mehreren von ihnen gemeinsam zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Verwaltungsrat.

(6) Der Sparkassenleiter hat die Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses vorzubereiten.

§ 14 Vertretung der Sparkasse

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse nach außen, soweit nicht der Sparkassenleiter oder andere Sparkassenbedienstete zur Vertretung befugt sind.

(2) Der Sparkassenleiter vertritt in Angelegenheiten, die ihm nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und nach § 13 Abs. 3 obliegen, die Sparkasse nach außen. Er vertritt die Sparkasse außerdem in der Verbandsversammlung des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes und in der Bezirksverbandsversammlung. Sparkassenbedienstete können nach § 13 Abs. 5 in den Angelegenheiten, die ihnen zur selbständigen Erledigung übertragen werden, zur Vertretung der Sparkasse nach außen ermächtigt werden.

(3) Trägt eine von der Sparkasse ausgestellte Urkunde die eigenhändige Unterschrift

- a) des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seines Stellvertreters und die des Sparkassenleiters oder seines Stellvertreters oder
- b) des Sparkassenleiters und die seines Stellvertreters oder
- c) einer der unter a) aufgeführten Personen und die eines vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats im Einvernehmen mit dem Sparkassenleiter zur Zeichnung ermächtigten Sparkassenbediensteten, so sind die in dieser Urkunde enthaltenen Erklärungen für die Sparkasse rechtsverbindlich, auch wenn die Erklärungen nach dieser Verordnung oder nach der Satzung nicht hätten abgegeben werden dürfen.

Bei einem Wechsel (ausgenommen Ausstellung und Annahme), einem Scheck, einem Akkreditiv, einer Anweisung, einem Ausweis, einer Quittung, einer Bescheinigung, einem Schriftstück über Geschäfte nach §§ 25 und 36 oder einer Eintragung in einem Sparkassenbuch tritt diese Rechtswirkung auch dann ein, wenn diese Urkunden die eigenhändige Unterschrift zweier Sparkassenbediensteter tragen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats im Einvernehmen mit dem Sparkassenleiter zur Zeichnung ermächtigt sind.

Maschinenmäßige Eintragungen in Sparkassenbücher und maschinenmäßig erstellte Quittungen verpflichten die Sparkasse auch dann, wenn nur eine Unterschrift nach Satz 2 vorliegt oder wenn nur ein Kontrollstempel angebracht ist.

(4) Die Unterschriften namens der Sparkasse sollen unter der Bezeichnung „... Sparkasse...“ geleistet werden. Den Unterschriften sollen in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 die Amtsbezeichnungen beigefügt werden; an die Stelle der Amtsbezeichnung kann eine Dienststellungsbezeichnung (§ 2 Abs. 2 SpkBesV) treten.

(5) Namen und Unterschriften der nach Abs. 3 Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum der Sparkasse bekanntzugeben.

(6) Erforderlichenfalls wird die Zeichnungsberechtigung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, die Zeichnungsberechtigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats selbst durch seinen Stellvertreter bescheinigt.

§ 15

Sonstige Sparkassenbedienstete

(1) Die Sparkassenbediensteten führen ihre Geschäfte nach den gesetzlichen und den sonstigen Bestimmungen, der Dienstanweisung und den Beschlüssen des Verwaltungsrats.

(2) Die Sparkassenbediensteten haben die Belange der Sparkasse zu wahren und zu fördern. Sie sind zur strengen Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet; diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste fort.

(3) Die Dienstaufsicht über die Sparkassenbediensteten steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu. Er kann dem Sparkassenleiter die Dienstaufsicht über die übrigen Sparkassenbediensteten übertragen.

(4) Haben Sparkassenbedienstete bei einem Geschäftsvorgang zusammenzuwirken, so hat jeder in seinem Geschäftskreis den Geschäftsvorgang selbständig und verantwortlich zu prüfen und zu erledigen. Die Mitwirkung eines anderen — auch des Sparkassenleiters — befreit nicht von der Verantwortung.

(5) Die Dienstverhältnisse der Angestellten sind durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

(6) § 9 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16

Prüfungen

(1) Der Sparkassenleiter hat die Sparkasse ständig zu überwachen und durch Prüfungen für die Sicherheit des Betriebs zu sorgen. Diese Aufgabe kann, unbeschadet der Verantwortung des Sparkassenleiters, auf dessen Vorschlag durch den Verwaltungsrat auf einen geeigneten Sparkassenbediensteten (Innenrevisor) übertragen werden. Für die Durchführung der Innenrevision ist vom Verwaltungsrat eine besondere Geschäftsanweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Unterrichtung des Verwaltungsrats enthalten muß.

(2) Der Verwaltungsrat kann die Sparkasse jederzeit durch einen unter Ausschluß des Sparkassenleiters zu bildenden Ausschuß oder einen Innenrevisor, der insoweit ausschließlich den Weisungen des Verwaltungsrats untersteht, oder durch die Prüfungsstelle des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes prüfen lassen. Der Verwaltungsrat hat einen solchen Prüfungsauftrag zu erteilen, wenn besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen. Über diese Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(3) Die Prüfungsstelle des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes prüft den Jahresabschluß der Sparkasse nach dem Gesetz über das Kreditwesen und den sonstigen einschlägigen Bestimmungen; sie hat außerdem mindestens alle 2 Jahre bei der Sparkasse eine unvermutete Prüfung durchzu-

führen. Die Prüfungsstelle hat der Aufsichtsbehörde den Beginn jeder Prüfung anzuzeigen. Ergibt sich im Laufe der Prüfung der Verdacht einer strafbaren Handlung oder werden grobe Verstöße gegen sparkassenrechtliche Bestimmungen, insbesondere im Kreditgeschäft, festgestellt, so sind der Vorsitzende des Verwaltungsrats und die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu verständigen.

(4) Die Prüfung ist mit einer Schlußbesprechung zu beenden. Die Schlußbesprechung soll mit einer Verwaltungsratsitzung verbunden werden. Auf Verlangen der Prüfungsstelle des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes muß eine Verwaltungsratsitzung stattfinden. In der Schlußbesprechung sind die wichtigsten Prüfungsergebnisse darzulegen und die sich daraus für die Sparkasse ergebenden Folgerungen zu erörtern. Die Aufsichtsbehörde und der Bayerische Sparkassen- und Giroverband sind zu der Verwaltungsratsitzung einzuladen.

(5) Ausfertigungen des Prüfungsberichts sind alsbald nach der Fertigstellung gleichzeitig dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dem Sparkassenleiter und der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Der Verwaltungsrat hat zu den Feststellungen des Prüfungsberichts Stellung zu nehmen und die zur Behebung begründeter Beanstandungen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich anzuordnen. Der Verwaltungsrat kann den Prüfer zur Beratung des Prüfungsberichts zuziehen.

§ 17

Voranschlag und Rechnungslegung

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zu Beginn des Jahres ist ein Voranschlag der Handlungskosten (Kosten des Sparkassenbetriebs) aufzustellen. Dem Gewährträger sind ein Verzeichnis über die Dienstkräfte und die nicht besetzten Beamtenplanstellen der Sparkasse und eine Übersicht der vorgesehenen außerordentlichen Sachaufwendungen vorzulegen. Der Gewährträger kann innerhalb eines Monats gegen den Ansatz der außerordentlichen Sachaufwendungen Einspruch erheben; kommt im Falle eines Einspruchs eine Einigung zwischen Gewährträger und Sparkasse nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Unabhängig davon sind die in Satz 1 und 2 genannten Unterlagen nach näherer Weisung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern den Aufsichtsbehörden zur Prüfung vorzulegen.

(3) Die Ausgaben der Sparkasse im Sinne des Absatzes 2 werden vom Sparkassenleiter angewiesen, soweit sich nicht der Verwaltungsratsvorsitzende die Verfügung vorbehalten hat oder besondere Bestimmungen die Verfügung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden vorschreiben. Der Sparkassenleiter kann seine Befugnis zur Anweisung von Ausgaben im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden auch auf andere Sparkassenbedienstete übertragen.

(4) Für die Buchhaltung und Bilanzierung der Sparkasse sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes anzuwenden, soweit nicht sparkassenrechtliche Sonderbestimmungen bestehen.

(5) Nach Abschluß eines Jahres hat der Sparkassenleiter unverzüglich dem Verwaltungsrat den Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Geschäftsbericht vorzulegen. Hat die Prüfungsstelle des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes den Prüfungsvermerk erteilt, so werden der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht vom Verwaltungsrat durch Beschluß festgestellt und dem Gewährträger vorgelegt.

(6) Der geprüfte Jahresabschluß ist unmittelbar nach seiner Feststellung gemäß § 40 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung kann sich auf den Hin-

weis beschränken, daß der Jahresabschluß bei der Sparkasse zur Einsichtnahme aufliegt.

III. Geschäftszweige

A. Sparverkehr (Spareinlagen)

§ 18

Spareinlagen, Sparkassenbücher

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 DM an. Spareinlagen sind Einlagen, die in einem Sparkassenbuch oder einer anderen Urkunde als Spareinlagen bezeichnet sind. Als Spareinlagen dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen und nicht bloß für den Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage. Geldbeträge von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften dürfen nur dann als Spareinlage angenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 dargetan sind oder wenn die Geldbeträge von Einrichtungen einbezahlt werden, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Verfügungen über Spareinlagen durch Überweisung oder Scheck dürfen nicht zugelassen werden.

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage kostenlos ein Sparkassenbuch, das Namen und Wohnung des Sparerers und die Nummer des Sparkontos enthält; auf Antrag des Sparerers kann von der Eintragung des Namens und der Wohnung abgesehen werden. Das Sparkassenbuch ist mit dem Dienstiegel zu versehen. Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die geltenden Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Sparkassenbediensteten, über die Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen, über Auszahlung von Zinsen und über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparkassenbüchern durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht werden; dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Bestimmungen ausgehändigt. Der Sparer ist zu verpflichten, das Sparkassenbuch sorgfältig aufzubewahren.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung ist gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 oder 3 in das Sparkassenbuch einzutragen. Beim Sparabholverkehr und bei einmännig besetzten Zweigstellen genügt eine Unterschrift; der Vorleger des Sparkassenbuches bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Eintragung. Bestandsänderungen bei Einzahlungen ohne Buchvorlage, bei Überweisungen auf das Konto und dgl. werden bei der nächsten Vorlegung des Sparkassenbuches nachgetragen.

(4) Im freizügigen Sparverkehr (§ 23 Abs. 1) werden die von einer anderen Sparkasse entgenommenen Einzahlungen und die von einer anderen Sparkasse an den Sparer bewirkten Auszahlungen von den zuständigen Dienstkräften der anderen Sparkasse in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragungen durch eine andere Sparkasse erbringen wie eigene Eintragungen den Beweis, daß die bescheinigten Ein- oder Auszahlungen stattgefunden haben.

(5) Schließt der Sparer eine mit seinem Sparguthaben verbundene Lebensversicherung durch Vermittlung der Sparkasse ab, so ist hierfür ein besonderes Sparkassenbuch auszustellen, das neben den sonst erforderlichen Angaben auch die allgemeinen Bedingungen der Bayern-Versicherung, Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, für die Sparlebensversicherung enthält.

§ 19

Verzinsung

(1) Die Zinssätze für Spareinlagen werden durch den Verwaltungsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen und den hierzu erlasse-

nen Durchführungsbestimmungen festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht.

(2) Die Zinsen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, am Jahresschluß fällig, dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Die Sparer können ohne Einhaltung der Kündigungsfrist einen Betrag bis zur Höhe der gutgeschriebenen Zinsen innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Fälligkeit abheben.

(3) Nur volle DM-Beträge werden verzinst.

(4) Mit Ablauf von dreißig Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. Nach Ablauf eines weiteren Zeitraumes von fünf Jahren, innerhalb dessen das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Die Fristen beginnen bei gesperrten Spareinlagen mit dem Ablauf der Sperre.

§ 20

Rückzahlungen

(1) Rückzahlungen dürfen nur nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen vorgenommen werden. Sondervereinbarungen über Kündigungsfristen sind im Sparkassenbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(2) Die Sparkasse hat das Recht, Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 40) mit der für die Spareinlagen jeweils geltenden Kündigungsfrist zu kündigen; im letzteren Fall wird die Kündigung mit der zweiten öffentlichen Bekanntmachung bewirkt. Derart gekündigte, zur Verfallzeit nicht abgehobene Spareinlagen werden nach freiem Ermessen der Sparkasse verzinst.

(3) Verfügungen über Spareinlagen und Zinsen dürfen nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuches oder einer anderen Urkunde (§ 18 Abs. 1) zugelassen werden.

(4) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so ist das Sparkassenbuch einzuziehen. Es kann dem Sparer nach Entwertung wieder ausgehändigt werden.

§ 21

Berechtigtausweis, Sicherung der Berechtigten, Mündelgelder, Hinterlegung von Sparkassenbüchern

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlung zu leisten.

(2) Um eine unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhüten, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Der Verwaltungsrat kann hierfür eine Gebühr festsetzen.

(3) Die Sparkasse nimmt Einlagen mit der Bestimmung entgegen, daß Abhebungen, soweit dazu nach den Vorschriften des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts die Genehmigung des Vormundes, des Gegenvormundes, des Beistandes, des Vormundschaftsgerichts oder der Aufsichtsbehörde notwendig ist, nur beim Nachweis dieser Genehmigung zulässig sind. Die gleiche Beschränkung kann für bereits bestehende Sparguthaben getroffen werden. In diesen Fällen darf das Sparguthaben ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Beistandes oder des Vormundschaftsgerichts und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden. Die Notwendigkeit der Genehmigung ist unter Angabe des Genehmigungsberechtigten durch die Sparkasse im Sparkassenbuch zu vermerken. Diesen Vermerk kann mit rechtsverbind-

licher Wirkung für die Sparkasse auch das Vormundschaftsgericht und die zur Erteilung der Genehmigung zuständige Aufsichtsbehörde eintragen; die Sparkasse, welche das Sparkassenbuch ausgestellt hat, ist von der Eintragung des Vermerks zu verständigen. Die Eintragung muß auf dem Vormerkungsblatt vorgenommen werden. Die Wirksamkeit des Vermerks erstreckt sich auf sämtliche Einlagen, die auf das gleiche Sparkassenbuch gemacht werden. Der Vermerk darf nur durch das Vormundschaftsgericht oder die Aufsichtsbehörde selbst oder mit deren Genehmigung gelöscht werden.

(4) Die Sparkasse kann Sparkassenbücher nur in Ausnahmefällen auf Antrag aufbewahren. Bei der Antragstellung und bei der Übergabe des Sparkassenbuches hat der Antragsteller seinen Namen und das zu vereinbarende Kennwort anzugeben. Hinterlegt ein anderer als der Sparer das Sparkassenbuch, so kann die Sparkasse den Hinterleger als von dem Sparer zur Hinterlegung und, wenn aus den Vormerkungen im Sparkassenbuch sich nichts anderes ergibt, auch als zur Verfügung über das Sparguthaben ermächtigt ansehen. Als Empfangsbescheinigung erhält der Hinterleger eine Quittung oder einen von zwei zeichnungsberechtigten Sparkassenbediensteten unterzeichneten Hinterlegungsschein.

(5) Der Sparer kann jederzeit das Sparkassenbuch zurückverlangen; es wird unter Beachtung der getroffenen Sicherungsvereinbarungen gegen schriftliche Empfangsbestätigung und, wenn ein Hinterlegungsschein ausgestellt worden ist, gegen dessen Rückgabe ausgehändigt. Rückzahlungen auf das hinterlegte Sparkassenbuch werden unter Beachtung der getroffenen Sicherungsvereinbarungen und, wenn ein Hinterlegungsschein ausgestellt worden ist, gegen dessen Vorlage geleistet. Ist das Sparkassenbuch gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt, dann darf die Sparkasse es nur Empfangsberechtigten zurückgeben und Rückzahlungen nur an Empfangsberechtigte leisten. Ist ein Hinterlegungsschein erteilt, so kann die Sparkasse das Sparkassenbuch an den Inhaber des Hinterlegungsscheins zurückgeben und Rückzahlungen an jeden leisten, der den Hinterlegungsschein vorlegt; sie ist zu einer besonderen Prüfung der Empfangsberechtigung nur dann verpflichtet, wenn sich diese Verpflichtung aus den Vormerkungen im Sparkassenbuch ergibt; bestehen Bedenken über die Empfangsberechtigung des Inhabers des Hinterlegungsscheins, so kann die Sparkasse die Rückgabe des Sparkassenbuches von der Vorlage eines weiteren Ausweises abhängig machen.

(6) Bei Einzahlungen auf hinterlegte Sparkassenbücher wird die schriftliche Anerkennung des jeweils sich ergebenden Saldos durch den Sparer oder dessen Beauftragten gefordert, bei Auszahlungen nur dann, wenn diese nicht besonders bescheinigt werden.

(7) Für die Aufbewahrung kann eine Gebühr erhoben werden. Diese setzt der Verwaltungsrat fest.

§ 22

Sperrung von Spareinlagen

(1) Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse eine Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.

(2) Die Sperrung wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Auf Antrag kann der Sparkassenleiter die Sperrung vorzeitig aufheben.

(3) Die Sperrung bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich im Vermerk ausgeschlossen sind.

§ 23

Freizügiger Sparverkehr, Übertragung von Spareinlagen

(1) Die Sparkassen nehmen nach den von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen am freizügigen Sparverkehr teil. Sie ermöglichen hierdurch Einzahlungen auf Sparkonten, die bei anderen Sparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes geführt werden, und Auszahlungen zu Lasten solcher Konten. In gleicher Weise können bei anderen Sparkassen Einzahlungen auf die bei einer bayerischen Sparkasse geführten Sparkonten entgegengenommen und Auszahlungen geleistet werden (§ 18 Abs. 4). Ein freizügiger Sparverkehr mit ausländischen Sparkassen ist nur zulässig, wenn darüber ein Abkommen zwischen der deutschen und der ausländischen Sparkassen- und Giroorganisation getroffen worden ist.

(2) Auf Verlangen übertragen die Sparkassen Spareinlagen an andere Sparkassen und übernehmen Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ 24

Verfahren bei Verlust, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern

(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparkassenbuchs ist der Sparkasse unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wird die Vernichtung eines Sparkassenbuchs überzeugend dargetan, so kann ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden. Das Gleiche gilt im Falle eines Verlustes durch höhere Gewalt, wenn bei sorgfältiger Abwägung aller Umstände nicht angenommen werden kann, daß das Sparkassenbuch von einem berechtigten Dritten vorgelegt werden wird.

(3) Wird der Verlust nach Absatz 2 Satz 2 oder die Vernichtung des Sparkassenbuchs nicht überzeugend dargetan oder ist das Sparkassenbuch nicht durch höhere Gewalt verlorengegangen, so kann der Verwaltungsrat das Sparkassenbuch entweder selbst auf Antrag und Kosten des Sparers aufbieten und für kraftlos erklären oder den Sparer an das zuständige Gericht verweisen. Übernimmt die Sparkasse das Aufgebot, so gelten für das Verfahren die Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(4) Wird ein verlorenes Sparkassenbuch durch einen Dritten vorgelegt, bevor das Aufgebotsverfahren durchgeführt ist, so hat die Sparkasse das im Sparkassenbuch zu vermerken; sie darf an den Dritten keine Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

(5) Besteht Verdacht, daß das Sparkassenbuch unbefugt geändert wurde, so ist es gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Sparkassenleiters einzuholen. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Rückzahlungen geleistet noch Einzahlungen zugelassen.

B. Depositen- und Kontokorrentverkehr

§ 25

Sonstige Einlagen

(1) Die Sparkassen nehmen Depositen (Festgelder und Kündigungsgelder) entgegen. Über diese werden keine Sparkassenbücher ausgestellt. Soweit Depositenscheine ausgegeben werden, finden auf diese die Vorschriften über Sparkassenbücher sinngemäß Anwendung. § 18 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Sparkassen pflegen den Kontokorrentverkehr.

(3) Die Zinssätze für die Einlagen nach Absatz 1 und 2 werden durch den Verwaltungsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen und

den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht.

C. Sonstiges

§ 26

Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen

(1) Zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen kurzfristige Kredite bei der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale —, bei der Landeszentralbank in Bayern und bei der Bayerischen Staatsbank aufgenommen werden; die Kreditaufnahme bei der Landeszentralbank in Bayern und der Bayerischen Staatsbank ist der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale — unverzüglich mitzuteilen. Sonstige Kreditaufnahmen bedürfen, soweit es sich nicht um solche im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen handelt, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern oder der von diesem ermächtigten Aufsichtsbehörde.

(2) Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Krediten vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

D. Anlegung der Sparkassenbestände

§ 27

Allgemeines

(1) Die Bestände der Sparkassen dürfen nur angelegt werden

1. in Realkredit durch Gewährung von Krediten gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden (§ 28);
 2. in Personalkredit unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von
 - a) Krediten gegen Pfandbestellung, Sicherungsübereignung und gegen Abtretung oder Verpfändung von Forderungen (§ 29),
 - b) Krediten gegen Bürgschaft, Schuldschein oder Wechsel (§ 30); bei Krediten in laufender Rechnung tritt an die Stelle des Schuldscheins der Kreditvertrag;
 3. in Krediten an Gemeinden, Gemeindeverbände, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften in Bayern, an den Bund und den Freistaat Bayern (§ 32);
 4. in Krediten an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 33);
 5. in Wertpapieren und Forderungen (§ 34);
 6. in rediskontfähigen Schatzwechseln und solchen Wechseln, die als Privatdiskonten gehandelt werden;
 7. in laufender Rechnung, als Kündigungsgelder oder Festgelder bei Geldanstalten (§ 35);
 8. in Beteiligungen an der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale — und sonstigen Einrichtungen der bayerischen Sparkassen- und Giroorganisation;
 9. in ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken bis zu einem Betrag von zusammen höchstens 10 v. H. der Spareinlagen und in solchen Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen.
- (2) Sparkassenbestände dürfen auch für eigene Verwaltungsgebäude, nicht aber für Kredite oder sonstige Anlagen zu Spekulationszwecken verwendet werden.

§ 28

Kredite gegen Hypotheken, Schiffshypotheken, Grund- oder Rentenschulden (Realkredit)

(1) Kredite können gegen Bestellung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden nach

den Beleihungsgrundsätzen gewährt werden. Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden im Sinne von Satz 1 sind auch solche, mit denen das Wohnungseigentum oder Teileigentum gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz belastet worden ist.

(2) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf der Kredit erst ausbezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat (§ 107 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag).

(3) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht dürfen auch Erbbaurechte beliehen werden.

(4) Kredite können gegen Bestellung von Hypotheken an Schiffen, die ihren Heimathafen (Heimatort) innerhalb des Geschäftsbezirks der Sparkassen haben sollen, oder an Schiffsbauwerken nach den Schiffsbeleihungsgrundsätzen gewährt werden.

(5) Kredite gegen Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

(6) Spareinlagen dürfen nur bis 50 v. H. in Hypotheken, Schiffshypotheken, Grund- oder Rentenschulden angelegt werden.

(7) Realkredite im Sinne dieser Vorschrift sind Kredite gegen Hypotheken, Schiffshypotheken, Grund- oder Rentenschulden, die frühestens vier Jahre nach Entstehung zurückzuzahlen sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, die sich über mindestens vier Jahre erstreckt.

§ 29

Kredite gegen Pfandbestellung, Sicherungsübereignung und gegen Abtretung oder Verpfändung von Forderungen (Personalkredit)

Kredite, die jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht mehr als drei Monaten kündbar sind, können gewährt werden gegen

- a) Verpfändung von Wertpapieren: Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H., sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber (einschließlich Industrieobligationen) und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes, Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis 60 v. H. des Rückkaufpreises beliehen werden; sinkt der Kurswert oder der Rückkaufpreis und überschreitet infolgedessen der Kredit die Beleihungsgrenze, so sind entweder die Sicherheiten entsprechend zu ergänzen oder die Kredite sofort zurückzufordern; die Sparkasse entschädigt die Verpfänder nicht für Nachteile, die durch Auslosung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere entstehen;
- b) Abtretung oder Verpfändung von Guthaben bei öffentlichen Sparkassen, Girozentralen und öffentlichen Bausparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bis zur vollen Höhe;
- c) Bestellung, Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, soweit diese den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 bis 3 und der Beleihungsgrundsätze über dingliche Sicherstellung von Personalkredit entsprechen;
- d) Bestellung, Abtretung oder Verpfändung von Schiffshypotheken, soweit diese den Bestimmungen des § 28 Abs. 4 und der Schiffsbeleihungsgrundsätze entsprechen;
- e) Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus einem Dauerwohnrecht (Dauernutzungsrecht) gemäß dem II. Teil des Wohnungseigentumsgesetzes

nach den vom Bayerischen Staatsministerium des Innern aufgestellten Richtlinien;

- f) Abtretung oder Verpfändung von Forderungen aus Lebensversicherungen von im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufswertes;
- g) Verpfändung von Wechseln:
Wechsel, die, abgesehen von dem Erfordernis einer Höchstlaufzeit von drei Monaten, den Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 entsprechen, sind bis zu 90 v. H. des Nennwertes beleihbar;
- h) Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner und von Forderungen, die nach Maßgabe der Sparkassenordnung gesichert sind, bis zu 90 v. H., von anderen sicheren Forderungen bis zu 75 v. H. des Nennwertes;
- i) Verpfändung beweglicher Sachen:
Bewegliche Sachen, die sich im Bundesgebiet befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen höchstens bis zur Hälfte, marktgängige Handelsware höchstens bis zu zwei Dritteln ihres festgestellten Handelswertes beliehen werden;
- k) Sicherungsübereignung:
Kredite, die durch Sicherungsübereignung gesichert werden sollen, dürfen die unter Buchst. i genannten Beleihungsgrenzen und insgesamt 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes nicht übersteigen; außerdem darf der einem Schuldner eingeräumte Kredit, wenn er mehr als 20 000 DM beträgt, 3 v. T. der Gesamteinlagen nicht übersteigen und höchstens 200 000 DM betragen; die Kredite müssen in jedem Einzelfall durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) genehmigt sein;
- l) Abtretung oder Verpfändung von Gehaltsforderungen von Beamten oder Vergütungsansprüchen von Angestellten des öffentlichen Dienstes bis zu drei Monatsgehältern;
- m) Abtretung oder Verpfändung anderer sicherer Werte bis zur Hälfte ihres Wertes.

§ 30

Kredite gegen Bürgschaft, Schuldschein oder Wechsel (Personalkredit)

(1) Kredite gegen Schuldschein können auf höchstens vier Jahre oder als Tilgungskredite auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen, auf vierzehn Tage bemessenen Kündigung gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften.

(2) Kredite gegen Wechsel (Depotwechsel) dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Kreditnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselmäßig haften.

(3) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel im Geltungsbereich des Grundgesetzes zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse weitergegeben werden, jedoch nur an die Bayerische Gemeindebank — Girozentrale —, die Bayerische Staatsbank oder die Landeszentralbank in Bayern.

(4) Bei den in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Krediten dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Sparkassenbediensteten nicht als Bürgen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden.

(5) Kredite gegen einfachen Schuldschein ohne weitere Sicherheit (Blankokredite) dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Verwal-

tungsrats (Kreditausschusses) gewährt werden; sie müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Die Blankokredite für einen einzelnen Kreditnehmer dürfen, wenn sie mehr als 20 000 DM betragen, 3 v. T. des Gesamteinlagenbestandes nicht überschreiten und höchstens 200 000 DM betragen. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen.

§ 31

Höchstgrenze für Personalkredite

(1) Die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite dürfen einschließlich der Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse betragen; das gilt nicht, wenn die Personalkredite insgesamt 20 000 DM nicht übersteigen. Die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite dürfen höchstens 500 000 DM betragen. Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 und Wechseldiskontkredite nach § 30 Abs. 3 werden auf die in Satz 1 und 2 genannten Höchstgrenzen nur zur Hälfte angerechnet; Wechsel, die die Deutsche Bundesbank aus anderen Gründen als der Nichtzahlbarstellung an einem Bankplatz vom Ankauf ausgeschlossen hat, sind voll anzurechnen.

(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 gelten nicht für Kredite, die nach § 29 Buchstabe b) gesichert sind, und nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, soweit die Sparkasse für sie nicht haftet.

(3) Als ein Kreditnehmer im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß die Leitung des einen Unternehmens einem anderen Unternehmen unterstellt wird oder daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen;
2. Personenhandelsgesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 32

Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

(1) An Gemeinden, Gemeindeverbände und andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften in Bayern, insbesondere an kommunale Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände, öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverbesserungsgenossenschaften, Flurbereinigungs-Teilnehmergemeinschaften, und an Kirchengemeinden, können Kredite gewährt werden. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde und die Beschlüsse der zuständigen Vertretungskörper sind nachzuweisen; bei langfristigen Krediten ist eine planmäßige Tilgung festzusetzen und eine förmliche Schuldurkunde auszustellen. In gleicher Weise können Kredite an private Kreditnehmer unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts gewährt werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Kredite dürfen insgesamt 25 v. H. der Gesamteinlagen nicht übersteigen. In den Gesamtbetrag werden die Bestände an Inhaberanleihen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, ferner Bürgschaften und Wechselverpflichtungen eingerechnet, welche die Sparkasse zugunsten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Körperschaften übernommen hat. Die langfristigen Kredite dürfen insgesamt höchstens 17,5 v. H. der Spareinlagen, die kurzfristigen Kredite insgesamt höchstens 12,5 v. H. der Gesamteinlagen betragen. Kredite nach Absatz 1 letzter Satz, die durch den Bund oder ein Land verbürgt sind, Kredite aus zentralen Kreditaktionen öffentlicher Stellen und Kredite an die Bayerische Gemeindebank — Girozentrale —

einschließlich der Bayerischen Landesbausparkasse unterliegen den Beschränkungen nach Satz 1 und 3 nicht.

(3) Die Sparkasse kann Kredite ohne besondere Sicherheit an den Bund und an den Freistaat Bayern gewähren.

§ 33

Kredite an Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften

(1) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite ohne besondere Sicherheiten ausgereicht werden, wenn der Gesamtkredit den Betrag von

a) 100 DM je Mitglied bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder

b) 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht

nicht übersteigt. Soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind, müssen die Kredite mit einer Frist von höchstens sechs Monaten kündbar sein. Die Vermögenslage der Genossenschaft ist mindestens jährlich an Hand der Bilanz und sonstiger geeigneter Unterlagen zu prüfen.

(2) Die Gesamthöhe der nach Absatz 1 gewährten Kredite darf 10 v. H. der Gesamteinlagen der Sparkasse nicht übersteigen.

§ 34

Erwerb von Wertpapieren und Forderungen

Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Orderschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Schuldbuchforderungen erwerben, wenn sie nach den gesetzlichen Vorschriften mündelsicher sind. Der Verwaltungsrat kann den Sparkassenleiter zum Erwerb solcher Wertpapiere und Forderungen ermächtigen.

§ 35

Anlagen bei Geldanstalten

(1) Die Sparkasse kann verfügbare Gelder in laufender Rechnung, als Kündigungsgelder (Einlagen, für die eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vereinbart ist) oder als Festgelder (Einlagen, die mit einer Laufzeit von mindestens dreißig Zinstagen entgegengenommen werden) bei der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale —, bei der Bayerischen Staatsbank oder bei der Landeszentralbank in Bayern anlegen.

(2) Die Sparkasse kann Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten und bei Postscheckämtern unterhalten.

E. Sonstige Geschäfte

§ 36

Die Sparkasse ist befugt, die folgenden sonstigen Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine sparkassenrechtlich ausreichende Deckung vorhanden, beim Verkauf müssen die Wertpapiere vorher geliefert sein;

2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von im Ausland zahlbaren DM-Wechseln und DM-Schecks, von Forderungen in ausländischer Währung (Noten, Sorten, Wechsel, Schecks, Reiseschecks und dergl.), von Goldmünzen und Edelmetallen

a) für fremde Rechnung; die Bestimmung in Ziffer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend;

b) für eigene Rechnung, soweit das für Wechselstubengeschäfte und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist;

3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren; wenn die Sparkasse für die Aufbewahrung von Wertpapieren keine eigenen Einrichtungen besitzt, müssen die Wertpapiere, auch die eigenen

Bestände, bei der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale — oder bei der Bayerischen Staatsbank hinterlegt werden;

4. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;

5. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Schecks und Wechseln einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung; soweit es sich um Wechsel und Schecks handelt, die an ausländischen Plätzen zahlbar sind oder die auf ausländische Währung lauten, dürfen diese nur an die Bayerische Gemeindebank — Girozentrale — weitergegeben werden;

6. Auszahlungen gegen Annahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten;

7. Stellung von Akkreditiven, Ausstellung von Reiseschecks;

8. Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln, Übernahme von Wechselbürgschaften, soweit das allgemein oder im Einzelfall durch das Bayerische Staatsministerium des Innern oder mit dessen Ermächtigung durch die Aufsichtsbehörde zugelassen wird;

9. Tätigkeit als Vermittlungs- und Inkassostelle der Bayern-Versicherung Öffentliche Lebensversicherungsanstalt;

10. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;

11. Übernahme von Vermögensverwaltungen.

F. Ausnahmegenehmigungen

§ 37

Abweichungen von den Bestimmungen des § 26 Abs. 2 und der §§ 27 bis 36 können, unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes,

a) vom Bayerischen Staatsministerium des Innern allgemein oder im Einzelfall,

b) mit dessen Zustimmung von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall zugelassen werden.

IV. Zahlungsbereitschaft

§ 38

Liquiditätsguthaben

Die Sparkassen haben in Höhe eines vom Bayerischen Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Vomhundertsatzes ihrer Spareinlagen und der sonstigen Einlagen Liquiditätsguthaben bei der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale — zu unterhalten.

V. Reingewinn und Rücklagen

§ 39

Verwendung des Reingewinns, Rücklagen

(1) Der im Jahresabschluß ausgewiesene Reingewinn ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen:

a) in voller Höhe, wenn die Sicherheitsrücklage weniger als 3 v. H.,

b) zu neun Zehnteln, wenn die Sicherheitsrücklage 3 v. H., aber weniger als 5 v. H.,

c) zu drei Vierteln, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v. H., aber weniger als 7½ v. H.,

d) zur Hälfte, wenn die Sicherheitsrücklage 7½ v. H., aber weniger als 10 v. H.,

e) zu einem Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. oder mehr der Gesamteinlagen beträgt.

(2) Der Teil des Reingewinns, der nach Absatz 1 nicht der Sicherheitsrücklage zugeführt werden muß, kann auch

a) einer sonstigen Rücklage überwiesen werden oder

b) an den Gewährträger, bei Zweckverbandssparkassen an die Mitglieder des Zweckverbandes, zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke abgeführt werden, oder

- c) mit Zustimmung des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen mit Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbands, von der Sparkasse selbst für solche Zwecke verwendet werden.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 40

Bekanntmachungen der Sparkasse

Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden in der Satzung bestimmten Veröffentlichungsblättern (Zeitungen, Amtsblätter) veröffentlicht, wenn nicht nach diesen Bestimmungen oder nach der Satzung der Sparkasse ein Aushang im Kassenraum oder die Auflage in der Sparkasse zur Einsichtnahme genügt.

§ 41

Satzung der Sparkasse

Die Satzung der Sparkasse und jede Änderung der Satzung sind öffentlich bekanntzumachen. Jede Änderung der Satzung ist für die Kunden der Sparkasse verbindlich, wenn seit der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind und die Satzung nichts anderes bestimmt. Die öffentliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, daß die Satzung und Änderungen der Satzung im Kassenraum der Sparkasse ausgehängt werden und auf den Aushang in dem in der Satzung bestimmten Veröffentlichungsblatt hingewiesen wird.

§ 42

Auflösung der Sparkasse

(1) Für den Beschluß des Verwaltungsrats über die Auflösung einer Sparkasse ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.

(2) Der Verwaltungsrat hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die dreißig Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen zugunsten des Gewährträgers.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn die Sparkasse mit einer anderen Sparkasse vereinigt oder in einem Zweckverband zusammengeschlossen oder in eine Verbandssparkasse umgewandelt wird.

§ 43

Verbandssparkassen

(1) Bei Errichtung von Verbandssparkassen bestimmt das Bayerische Staatsministerium des Innern den Sitz und den Geschäftsbezirk der Verbandssparkasse.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und dessen Stellvertreter werden vom Gewährträger bestellt.

(3) Der Gewährträger bestimmt die von ihm zu bestellenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats aus dem Kreis der kommunalen Ehrenämtern wählbaren Gemeindebürger, die zum Geschäftsbezirk der Verbandssparkasse gehören. In die Vorschlagsliste des Gewährträgers für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsrats können nur zu kommunalen Ehrenämtern wählbare Gemeindebürger aufgenommen werden, die zum Geschäftsbezirk der Verbandssparkasse gehören.

(4) Durch die vom Gewährträger für die Verbandssparkasse zu erlassende Satzung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsrats hinsichtlich der An-

legung der Bestände der Sparkasse dahin eingeschränkt werden, daß diese dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Sparkassenleiter im gemeinsamen Zusammenwirken zukommt. Dem Verwaltungsrat ist jedoch von den Vorgängen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 44

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen vom 7. Januar 1963 (GVBl. S. 9, ber. S. 34) tritt im gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

München, den 12. November 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 15. November 1965

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2, des Art. 37 Satz 2 und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Oktober 1958 (GVBl. S. 318) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Februar 1963 (GVBl. S. 33), vom 29. Januar 1964 (GVBl. S. 16) und vom 1. Juli 1965 (GVBl. S. 213) wird wie folgt ergänzt: 1. In § 2 wird angefügt:

- „10. Dem Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen
- für die Beamten seines Dienstbereichs,
 - für die Beamten des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung II;
11. der Regierung von Schwaben für die Beamten des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung I;
12. der Regierung von Mittelfranken für die Beamten des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung III;“

2. In § 9 Buchst. a) wird an das Wort „Schulaufsichtsbeamten“ angefügt:

„und für die Bediensteten am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen, am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern;“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft.

München, den 15. November 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister